



**FLÜCHTLINGSRAT**  
BADEN-WÜRTTEMBERG

*... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik*

# ***Rundbrief***

1 / 2017



***Abschiebung und Ausreise***

# Inhalt

<b>Editorial</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 3
<b>Flüchtlingspolitik</b>	
<b>Der sichere Herkunftsstaat</b> / <i>Sebastian Röder</i>	S. 4
<b>Baden-Württemberg im Lager der Hardliner</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 8
<b>Masse statt Klasse: Ein BAMF-Mitarbeiter berichtet</b> / <i>Clara Schlotheuber</i>	S. 9
<b>Praktisches für die Flüchtlingsarbeit</b>	
<b>Der aktuelle Fall: Die Ausbildungsduldung</b> / <i>Sebastian Röder</i>	S. 12
<b>Die aktuelle Anfrage: Anhörung ist nicht gleich Anhörung</b> / <i>Sebastian Röder</i>	S. 15
<b>Was ist eigentlich... Eine Tazkira?</b> / <i>Melanie Skiba</i>	S. 16
<b>Buchbesprechungen: Das Thema "Flucht" kindgerecht behandelt</b> / <i>Ulrike Duchrow</i>	S. 17
<b>Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg</b>	
<b>"Mut zu neuen Wegen": Die Geschichte eines geflüchteten Afghanen</b> / <i>Stella Hofmann</i>	S. 19
<b>Ein allzu seltener Erfolg: Abschiebungsverbot für serbische Rom*nja</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 20
<b>Rechte Gewalt gegen Geflüchtete und Unterstützer*innen</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 21
<b>Lokale Gruppen: Die Initiative "SPACE" aus Heidelberg</b>	S. 24
<b>Staatlich verordneter Rechtsbruch: Fristüberschreitung in der Erstaufnahme</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 26
<b>Veranstaltungshinweise</b>	S. 27
<b>Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrates</b>	
<b>Aus traurigem Anlass: Arbeitsschwerpunkt Afghanistan</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 28
<b>Geflüchtete in BW willkommen heißen: Das Infoportal "Welcome"</b> / <i>Julian Staiger</i>	S. 29
<b>Aktiv für Flüchtlinge: Abschlussbericht zum Projekt</b> / <i>Melanie Skiba</i>	S. 30
<b>Ihre Spende für unser Engagement</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 32
<b>Fachvorträge zum Nachschauen: Flüchtlingsrat jetzt bei Youtube</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 33
<b>Flüchtlingsrat mit neuem Spitzenduo</b> / <i>Lucia Braß und Bärbel Mauch</i>	S. 34
<b>Über den Tellerrand</b>	
<b>Gambia nach den Wahlen</b> / <i>Julian Staiger</i>	S. 36
<b>Ausgrenzung dokumentiert: Neuer Film über Roma in Serbien</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 38
<b>Schwerpunktthema: Abschiebung und Ausreise</b>	
<b>Afghanisches Roulette</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 39
<b>Musterländle für Abschiebungen</b> / <i>Julian Staiger</i>	S. 41
<b>Die sanfte Art der Abschiebung: "Freiwillige Ausreise"</b> / <i>Seán McGinley</i>	S. 43
<b>Abgelehnt – und nun?</b> / <i>Ines Fischer</i>	S. 45
<b>Die letzte Seite</b>	S. 47

# Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

die ersten Monate des neuen Jahres waren eine intensive Zeit für uns, und für Sie als Engagierte und Interessierte der Flüchtlingsarbeit höchstwahrscheinlich auch. Die überwiegend leider unerfreulichen Ereignisse haben den Inhalt unseres ersten Rundbriefes 2017 wesentlich geprägt. Ausreise und Abschiebung lautet das Schwerpunktthema - nicht weil es uns in irgendeiner Weise Spaß macht, uns mit diesen Themen zu beschäftigen, sondern weil wir lediglich das widerspiegeln, was mittlerweile zum Schwerpunkt der Politik von Bundes- und Landesregierung im Umgang mit geflüchteten Menschen geworden ist: Abschiebungen nach Afghanistan, Abschiebungen fast im Wochentakt in die Westbalkanstaaten, Dublin-Überstellungen nach Italien, Griechenland und Bulgarien und ein ständiger Druck zu einer "freiwilligen" Ausreise, bei der von Freiwilligkeit keine Rede sein kann.

Für uns als Flüchtlingsrat gab es in jüngster Zeit eine wichtige Zäsur. Bei unserer Mitgliederversammlung am 11. März haben unsere Mitglieder einen neuen Vorstand gewählt. Angelika von Loeper und Vera Kohlmeyer-Kaiser bleiben uns erfreulicherweise als Ehrenvorsitzende beziehungsweise Mitglied im Sprecher\*innenrat erhalten, werden aber im Vorstand von Lucia Braß und Bärbel Mauch beerbt. Die beiden stellen sich auf den Seiten 34 und 35 vor. Ich und meine Kolleg\*innen in der Geschäftsstelle freuen uns auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit ihnen und ich bin mir sicher, dass auch Sie als Mitglieder des Flüchtlingsrates und Akteur\*innen der Flüchtlingsarbeit immer das Gefühl haben werden, dass unser Vorstand sich mit großem Engagement für unsere gemeinsamen Interessen einsetzt.

Anfang des Jahres haben wir eine Überarbeitung des Konzeptes unseres Rundbriefes diskutiert. Für diese Ausgabe haben wir zunächst "nur" einige neue Rubriken eingeführt. So finden Sie zum Beispiel den "aktuellen Fall" und die "aktuelle Anfrage", in der wir wichtige Gerichtsentscheidungen und Erkenntnisse aus unserer Beratungspraxis mit ihnen teilen. Das Schwerpunktthema des vergangenen Heftes, "über den Tellerrand", hat sich ebenfalls als feste Rubrik etabliert, da wir der Überzeugung sind, dass gerade in dem Bereich, in dem wir arbeiten, eine globale Perspektive notwendig ist. Hier werden wir künftig vor allem die Situation in den Herkunftsländern der Geflüchteten beleuchten.

Ansonsten finden Sie jede Menge hoffentlich nützliche Tipps für Ihre Arbeit, Veranstaltungshinweise, Kommentare zu aktuellen flüchtlingspolitischen Entwicklungen sowie Berichte über die Aktivitäten des Flüchtlingsrates. Jedes neue Mitglied hilft uns, diese Arbeit fortzusetzen. Daher bitte ich Sie, sich zu überlegen, ob Sie sich als Mitglied uns anschließen wollen - und bitte diejenigen, die bereits Mitglied sind, in ihrem Umfeld als Multiplikator\*innen zu wirken, damit wir weiterhin wachsen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Kraft und Motivation für Ihre Arbeit

Ihr

Seán McGinley

Leiter der Geschäftsstelle

Missverständnisse und Zweckentfremdung eines asylpolitischen Dauerbrenners

## Der sichere Herkunftsstaat

Von Sebastian Röder

*Der „sichere Herkunftsstaat“ wird reflexartig gerne als Allheilmittel aus der politischen Schublade gezogen, wenn es darum geht, mit Fluchtbewegungen (vermeintlich) verbundene Probleme zu lösen. Aktuellstes Beispiel: die Maghreb-Staaten, beim Namen genannt also Marokko, Algerien und Tunesien. War ein erster Versuch, diese im Gefolge der Kölner Silvesternacht 2015 als „sicher“ einzustufen, noch gescheitert, nahm das Gesetzesvorhaben nach dem Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt wieder Fahrt auf, verfehlte jedoch erneut die im Bundesrat erforderliche Mehrheit. Angesichts der jeweiligen Anlässe kann man den Eindruck gewinnen, Sinn und Zweck des „Sicherer-Herkunftsstaat-Konzepts“ sei es, unser eigenes Herkunftsland, also Deutschland, sicherer zu machen. Was sich rechtlich hinter dem allgegenwärtigen „sicheren Herkunftsstaat“ verbirgt – und was nicht –, ist Gegenstand des folgenden Beitrags.*

### Was ist ein "sicherer Herkunftsstaat"?

Die wichtigste Botschaft gleich vorneweg: Der „sichere Herkunftsstaat“ muss durch förmliches, von Bundestag und Bundesrat beschlossenes Bundesgesetz bestimmt sein. Dieses Bundesgesetz ist das Asylgesetz (AsylG). Dessen § 29a Abs. 2 erklärt zunächst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu „sicheren Herkunftsstaaten“. Acht weitere Nicht-EU-Staaten kommen hinzu, wie sich aus dem Anhang zu § 29a AsylG ergibt: Zum einen – das ist den allermeisten bekannt – die sogenannten sechs „Westbalkanstaaten“: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien. Daneben sind auch Ghana und der Senegal als sichere Herkunftsstaaten eingestuft und das schon seit 1993. Aus dieser Aufzählung folgt zugleich: Alle anderen Staaten – etwa Gambia, Afghanistan oder die Maghreb-Staaten, um die aktuell prominentesten Irrtümer aufzugreifen – sind keine sicheren Herkunftsstaaten. Sie dürfen auch nicht als solche behandelt werden. Die seit Längerem in Baden-Württemberg geübte Praxis, unter anderem Personen aus dem Maghreb, (viel) länger als sechs Monate in Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu belassen, ist deshalb schlicht rechtswidrig<sup>1</sup>. Eine längere Verweilpflicht besteht nach geltender – auch vom baden-württembergischen Innenministerium zu beachtender – Rechtslage ausschließlich für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

„Geboren“ wurde das Konzept des „sicheren Herkunftsstaates“ im Jahr 1993, konkret in Art. 16a

Abs. 3 unseres Grundgesetzes (GG). Dieser erlaubt es dem Gesetzgeber, für einen Staat per Gesetz die Vermutung aufzustellen, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet. Ausgehend von dieser Vermutung beschränkt sich die Überprüfung des Bundesamts im Asylverfahren dann „nur noch“ darauf, ob die vom Antragsteller anzugebenden Tatsachen und Beweismittel die Vermutung in seinem Fall ins Wanken bringen. Gesetzgeber und Bundesamt arbeiten also arbeitsteilig, insofern als der Gesetzgeber die Situation in dem Herkunftsland unter dem Gesichtspunkt politischer Verfolgung sozusagen allgemein „vorgeprüft“ hat. Das Etikett „sicher“ darf der Gesetzgeber einem Herkunftsstaat dabei nur aufkleben, wenn es gewährleistet erscheint, dass in dem Staat weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfindet. Sicherheit vor Verfolgung muss dabei in dem gesamten Land und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen. Ein Verweis auf „verfolgungsfreie“ Gebiete, mögen sie auch den Großteil des Landes bilden, kommt also nicht in Betracht, um das Gesetz zu rechtfertigen. Anders als teilweise angenommen wird, steht die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in einem Staat seiner Einstufung als sicher nicht automatisch und zwingend entgegen.

Um sich sein Urteil zu bilden, muss der Gesetzgeber die Situation in dem (fremden) Land in den Blick nehmen, was naturgemäß mit Schwierigkeiten verbunden ist. Mit der Rechtslage, der Rechtsanwendung und den allgemeinen politischen Ver-



hältnissen gibt das Grundgesetz konkrete Kriterien vor, die für die Beurteilung maßgeblich sind. Bei der Erhebung und Aufbereitung der tatsächlichen Grundlagen, auf die die Einstufung als "sicher" gestützt wird, steht dem Gesetzgeber ein Entscheidungsspielraum zu. Auch bei der Einschätzung selbst hat der Gesetzgeber einen Spielraum. Diese weiten Spielräume haben Folgen für die gerichtliche Kontrolle und sind letztendlich Ausdruck des Prinzips der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung (Legislative) und Rechtsprechung (Judikative). Kontrolliert wird nur, ob der Gesetzgeber die Grenzen seines Entscheidungs- und Einschätzungsspielraums überschritten hat. Es kommt allein darauf an, ob die Entscheidung des Gesetzgebers von guten Gründen getragen wird. Ob man die Einstufung möglicherweise mit ebenso guten oder vielleicht sogar den besseren Gründen hätte verneinen können, ist jedenfalls rechtlich unerheblich. Es besteht eine gewisse Parallele zu Entscheidungen, die im Ermessen der Verwaltung (Exekutive) stehen, wie etwa die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im laufenden Asylverfahren. Auch hier ist die gerichtliche Kontrolle auf die Einhaltung der Ermessensspielräume beschränkt.

### **Bedeutungswandel des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats**

Ursprüngliches Ziel des „Sicherer-Herkunftsstaat-Konzepts“ war es, Asylverfahren von Personen aus diesen Ländern zu beschleunigen. Auch aktuelle Gesetzesvorhaben werden damit begründet. Jüngstes Beispiel ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz („Asylpaket I“), das im Oktober 2015 Albanien, den Kosovo und Montenegro zu

"sicheren Herkunftsstaaten" erklärte. Darüber, wie groß der Beschleunigungseffekt tatsächlich ist, lässt sich allerdings streiten. Auf der Ebene des behördlichen Verfahrens vor dem Bundesamt ist er sicherlich gering. Denn wie jeder „normale“ Asylantragsteller muss auch der "sichere Herkunftsstaatler" zu seinen Asylgründen angehört werden. Lediglich die Ausgangslage in der Anhörung ist eine andere: Während das BAMF bei Personen, die nicht aus "sicheren Herkunftsstaaten" kommen, ergebnisoffen an den Fall herantritt, ist beim "sicheren Herkunftsstaatler" das Resultat, nämlich dass er nicht politisch verfolgt wird, durch den Gesetzgeber quasi vorgezeichnet. Eine gewisse Beschleunigung mag die Einstufung als "sicherer Herkunftsstaat" in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren bewirken. Gelingt es dem Antragsteller nämlich nicht – wie im Regelfall – die Vermutung fehlender Verfolgung zu entkräften, ist sein Asylantrag zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 29a Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung des Bundesamts kann man – wie jede belastende behördliche Entscheidung – durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Anders als bei der „normalen“ Ablehnung beträgt die Klagefrist allerdings nur eine Woche. Entscheidend ist aber, dass die Klage keine sogenannte aufschiebende Wirkung hat, rechtlich also nicht vor einer Abschiebung schützt. Hierfür bedarf es eines zusätzlichen, ebenfalls binnen Wochenfrist zu stellenden Eilantrags. Über diesen entscheidet das Verwaltungsgericht meist innerhalb von Wochen, selten auch Monaten ohne eine mündliche Verhandlung. Lehnt das Gericht den Eilantrag ab, kann abgeschoben werden, ohne den Ausgang des Klageverfahrens abwarten zu müssen. Was in der

**Der Autor:**  
Sebastian Röder  
ist Mitarbeiter  
der Geschäfts-  
stelle des Flücht-  
lingsrats BW.

Diskussion gerne unter den Tisch fällt, ist, dass das Gesetz auch ohne den Stempel des „sicheren Herkunftsstaats“ Möglichkeiten vorsah und -sieht, Asylanträge als offensichtlich unbegründet, also „beschleunigt“ abzulehnen (vgl. § 30 Abs. 1 bis 3 AsylG). Allerdings sollte man sich zum einen klar machen, dass höhere Geschwindigkeit nicht selten Gründlichkeit kostet. Noch besorgniserregender sind indes die gedanklichen Kollateralschäden, die die Einteilung von Menschen – in der Sprache der BAMF-Beratungsagentur McKinsey „Clusterbildung“ genannt – innerhalb unserer Gesellschaft verursacht.

Das Schadensausmaß wird dabei in vielerlei Hinsicht durch den Funktionswandel, den das Konzept des sicheren Herkunftsstaats in den letzten Jahren erfahren hat, vergrößert. Dessen Haupteinsatzgebiet liegt nämlich inzwischen nicht mehr im Bereich des Asylrechts. Stattdessen ist es mehr und mehr zum „Teilhabeeinklusionsinstrument“ mutiert. Wo immer ein Gesetz den Zugang zu Teilhaberechten eröffnet, trifft man mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Ausnahme für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Zugang zu Arbeitsmarkt (vgl. z.B. §§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG, 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) und Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG) sind dabei nur die prominentesten Beispiele. Auch für das neue Begriffsphänomen der „guten bzw. schlechten“ Bleibeperspektive war das Konstrukt des „sicheren Herkunftsstaats“ meines Erachtens ideologischer Wegbereiter. Mit ihm hat das Schubladendenken ein neues Ausmaß erreicht, das immer mehr die (Fehl-)Vorstellung bedient, man könne Menschen Schutzbedarf und -würdigkeit an der Nasenspitze ansehen.

### **Was ist ein „sicherer Herkunftsstaat“ nicht?**

Asylrecht ist – wie eigentlich alles – sau-kompliziert. Da gibt es den sicheren Herkunftsstaat, den sicheren Drittstaat, den Dublin-Staat und (angeblich) sichere Regionen in Staaten. Angesichts der Komplexität unseres Asylrechts ist es nur allzu verständlich, dass die Begriffe schnell durcheinander geraten. Nachfolgend wird versucht, dieses Durcheinander ein wenig zu entwirren.

#### **Sicherer Herkunftsstaat vs. Sicherer Drittstaat**

Vom „sicheren Herkunftsstaat“ ist zunächst der „sichere Drittstaat“ zu unterscheiden. Gemein haben beide lediglich dasselbe „Geburtsjahr“, denn auch das Konzept des sicheren Drittstaats fand im Jahr 1993 Eingang in unsere Verfassung. Ansonsten

unterscheiden sich beide Konzepte aber grundlegend. Art. 16a Abs. 2 GG – und nahezu wortgleich § 26a Abs. 1 AsylG – bestimmt nämlich, dass sich auf „unser“ Asylgrundrecht (Art. 16a Abs. 1 GG) nicht berufen kann, wer aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Anders als das Konzept des „sicheren Herkunftsstaates“ knüpft der Ausschluss dabei nicht an die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, sondern letztendlich an seinen Reiseweg an. Führte dieser – und sei es nur für einen kurzen Augenblick – durch einen sicheren Drittstaat, zieht dieser Transit unweigerlich und zwingend die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter nach sich. Hinter dem Ausschlussgrund steht der Gedanke, dass der Antragsteller sich bereits in einem Staat aufgehalten hat, in dem er potenziell vor Verfolgung sicher war.

Als sichere Drittstaaten definiert das Grundgesetz zunächst die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, also der heutigen EU. Daneben können auch Staaten außerhalb der EU zu sicheren Drittstaaten erklärt werden. Voraussetzung ist aber auch hier wieder ein Bundesgesetz, dem auch der Bundesrat, also die „Länderkammer“, zustimmen muss. Per Gesetz zum sicheren Drittstaat bestimmt sind aktuell Norwegen und die Schweiz (Anlage I, § 26a AsylG).

Ein Blick auf die Landkarte zeigt, dass in den Genuss des Asylgrundrechts nur AntragstellerInnen gelangen können, die auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind – und zwar ohne Zwischenlandung in einem sicheren Drittstaat. Es verwundert daher auch nicht, dass sich der Anteil derer, die als Asylberechtigte anerkannt werden, seit 1993 im sehr niedrigen einstelligen Prozent- bzw. Promillebereich bewegt. Gleichwohl ist das Asylgrundrecht weiter namensgebend für unser Asylverfahren. Aber wie kann es dann sein, dass trotzdem so viele AsylbewerberInnen im Asylverfahren „erfolgreich“ waren bzw. sind und Schutz erhalten (haben)? Das liegt daran, dass das Bundesamt im Asylverfahren nicht nur das Asylgrundrecht prüft, sondern auch, ob der Antragsteller Flüchtling oder zumindest subsidiär Schutzberechtigter ist. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den Fall, dass diese verneint wird, der subsidiäre Schutz werden mit jedem Asylantrag automatisch mit beantragt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Diese beiden – zusammengefasst auch „internationaler Schutz“ genannten – Schutzformen beruhen auf europäischem Recht. Nach der derzeitigen Konzeption des Flüchtlingsschutzes hindert der Transit durch einen „sicheren Drittstaat“ dabei nur die Anerkennung als Asylberechtigter. Es gibt aber

keinen Rechtssatz, der besagt, dass Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigter nicht sein kann, wer durch einen anderen (sicheren) Staat durchgereist ist. Die Einreise über eines unserer Nachbarländer spielt hier „lediglich“ bei der Frage eine Rolle, wer für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Hierauf gibt die Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) eine Antwort (dazu weiter unten).

Etwas vereinfacht ausgedrückt bedeutet das also: Wer auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist, kann zwar nicht die Asylberechtigung nach unserem Grundgesetz, wohl aber Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz erhalten, falls Deutschland nach den Regeln der Dublin-III-VO zuständig (geworden) ist.

### **Sicherer Herkunftsstaat vs. „Inländische Fluchtalternative“**

Aktuell im Scheinwerferlicht von Öffentlichkeit und Entscheidungspraxis steht das Konstrukt der „inländischen Flucht- und Existenzalternativen“, das in der Gesetzessprache „interner Schutz“ heißt (vgl. § 3e AsylG). Im Zusammenhang mit Ablehnungen und Abschiebungen afghanischer Asylantragsteller fällt hier häufig das Schlagwort der „sicheren Gebiete“, treffender wäre wohl eher „weniger unsichere Gebiete“. Das hat zunächst nichts mit dem Konzept des sicheren Herkunftsstaats zu tun. Bei diesem stellt sich auf Gesetzgebungsebene die Frage, ob nirgendwo in dem Land Verfolgung stattfindet. Bei der inländischen Fluchtalternative geht es dagegen darum, ob sich für den Antragsteller, der glaubhaft gemacht hat, in seiner Herkunftsregion von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden bedroht zu sein, irgendwo in seinem Herkunftsland eine Region findet, in der ihm keine Verfolgung oder kein ernsthafter Schaden droht.

Besteht landesinterner Schutz, schließt dieser sowohl die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus als auch die Gewährung subsidiären Schutzes aus (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG). In der Praxis werden neben Schutzsuchenden aus Afghanistan vermehrt auch Menschen aus dem Irak auf die Möglichkeit internen Schutzes verwiesen. Ob dies zulässig ist, hängt auch entscheidend von der Frage ab, ob der Antragsteller in der neuen Heimatregion realistisch seine Existenz sichern kann. Fragen in der Anhörung wie „Welchen Beruf haben Sie erlernt?“ oder „Haben Sie Verwandte in Ihrem Herkunftsland?“ zielen in diese Richtung. Sie haben auch für die Prüfung eines nationalen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) Bedeutung.

### **„Sicherer Herkunftsstaat“ vs. „Dublin-Staat“**

Schließlich noch einige Sätze zum „Dublin-Staat“, wobei dies kein offizieller Begriff ist. Gemeint sind damit diejenigen Staaten, die die oben bereits erwähnte Dublin-III-VO, eine Art europäisches Gesetz, anwenden. Das sind neben den EU-Staaten die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island. Die Dublin-III-VO bestimmt, welcher dieser Staaten für die inhaltliche Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Anders als die Konzepte des sicheren Herkunfts- und Drittstaats und auch der inländischen Fluchtalternative beeinflusst die Dublin-III-VO nicht, ob Schutz gewährt wird, sondern wer dies gegebenenfalls tun muss. Hält Deutschland sich für unzuständig, wird der Asylantrag deshalb auch nicht als „unbegründet“ oder gar „offensichtlich unbegründet“, sondern – mangels Zuständigkeit – als „unzulässig“ abgelehnt.

Die Zuständigkeitsprüfung steht denklösig am Anfang jedes Asylverfahrens. Nur wenn die Zuständigkeit bejaht wird, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage nach den Fluchtgründen des Antragstellers und ihrer rechtlichen Bewertung. Das berühmteste Zuständigkeitskriterium ist sicher das Verantwortlichkeitsprinzip. Dieses besagt – vereinfacht gesprochen –, dass das Schutzbegehren von demjenigen Dublin-Staat zu prüfen ist, der die Einreise in den „Dublin-Raum“ ermöglicht – z.B. durch Erteilung eines Visums – oder nicht verhindert hat. Angesichts seiner geographischen Lage wäre Deutschland danach eigentlich so gut wie nie für die inhaltliche Bearbeitung eines Asylantrags zuständig. Dass dies nicht so ist, hat diverse Gründe. Zunächst bestimmt die Dublin-III-VO Zuständigkeitskriterien, die dem Verantwortlichkeitskriterium vorgehen, etwa wenn es um unbegleitete Minderjährige (Art. 8) oder die Einheit bestimmter im Dublin-Raum aufhältiger Familienangehöriger (Art. 9 – 11) geht. Zweitens muss Deutschland die Zuständigkeit des für zuständig gehaltenen Staates nachweisen, was nicht immer möglich ist. Schließlich kann die Zuständigkeit auf Deutschland auch übergehen, etwa wenn es nicht gelingt, die Zuständigkeitsprüfung oder die Überstellung (Abschiebung) innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen.

<sup>1</sup> Durch den Entwurf des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht soll die Praxis legalisiert werden. Durch den geplanten § 47 Abs. 1b AsylG sollen die Länder ermächtigt werden, die Verweilpflicht auch von Personen, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, über sechs Monate hinaus auszudehnen.

Bundesrat gegen Einstufung der Maghreb-Staaten als „sichere Herkunftsländer“

## **Baden-Württemberg erneut im Lager der Hardliner**

Von Seán McGinley

*Am 10. März hat der Bundesrat die geplante Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsstaaten“ gestoppt. Baden-Württemberg stimmte als einziges Bundesland mit grüner Regierungsbeteiligung dem Vorhaben der Bundesregierung zu. Während die Grünen in den zehn Ländern, in denen sie Junior-Partner sind – teilweise mit zwei stärkeren Parteien – wenigstens eine Enthaltung erreicht haben, wenn diese Frage innerhalb der Koalition strittig war, hat sich Baden-Württemberg als einzige grün-geführte Landesregierung erneut in das Lager der Hardliner eingereiht, die einer Asylrechtsverschärfung nach der anderen zustimmen.*

**Der Autor**

Seán McGinley  
ist Geschäftsführer  
des Flüchtlingsrats  
BW.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann hatte sich im Vorfeld der Entscheidung explizit für die geplante Änderung ausgesprochen. Begründet hat er seinen Standpunkt allerdings nicht mit Argumenten, warum Staaten, in denen unter anderem Homosexualität unter Strafe steht, Folter angewandt wird und in denen es zu Repressionen gegen Oppositionelle, Journalist\*innen und Minderheiten kommt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufungen als „sichere Herkunftsländer“ erfüllen. Vielmehr argumentierte Herr Kretschmann vollkommen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben vorbei und verwies auf die vermeintliche „kriminelle Energie“ der „Gruppierungen junger Männer“ aus den genannten Staaten.

Kretschmanns Äußerungen enthalten mehrere Elemente, die mittlerweile zum Standard geworden sind im Diskurs um Flucht und Asyl – von der extremen Rechten bis weit in die selbsternannte Mitte der Gesellschaft: eine unzulässige Vermengung von Asyl- und Strafrecht, die offene Verachtung für die Vorgaben der Verfassung in Bezug auf das Grundrecht auf Asyl sowie die Ethnisierung von gesellschaftlichen Problemen wie Kriminalität.

Das nach wichtigste Kriterium, das ein Land Auffassung Kretschmanns erfüllen muss, um als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft zu werden ist offenbar nicht, dass es sicher sein muss, sondern dass Menschen aus diesem Land aktuell in Deutschland grundsätzlich unerwünscht sein müssen. Die Westbalkanstaaten wurden zu „sicheren Herkunftsländern“ erklärt, damit Roma möglichst keine Chance

auf einen Schutzstatus haben. Mit der Situation in den Herkunftsländern, so wie es im Gesetz vorgesehen ist, hat die tatsächliche Praxis noch nie etwas zu tun gehabt. Oder warum fehlen beispielsweise die Schweiz, Kanada, Australien, Norwegen, oder Japan auf der Liste?

Das ganze System ist darauf ausgerichtet, bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ möglichst schnell Ablehnungen zu produzieren – auch bei Personen, die bei sorgfältiger und objektiver Prüfung, bei einer fairen und unparteiisch geführten Anhörung Chancen auf eine Anerkennung hätten. Das Konstrukt „sichere Herkunftsstaaten“ ist ein Instrument, um das individuelle Recht auf ein faires Asylverfahren den jeweils gerade herrschenden gesellschaftlichen Ressentiments gegen bestimmte Nationalitäten und Ethnien zu opfern. Es gehört deshalb abgeschafft, und jeder Versuch, es auszuweiten, muss auf Widerstand stoßen.

**BAMF-Mitarbeiter: Schnelle Entscheidungen sind wichtiger als sorgfältige**

# Masse statt Klasse

*Die Erwähnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weckt bei vielen Betroffenen eher Stress, Ärger und Angst als positive Gefühle. Einer gewissen Ablehnung seitens der Geflüchteten, deren Betreuer\*innen und Freund\*innen kann das BAMF als die Institution, die bei der Prüfung des Schutzstatus auch Ablehnungen erteilen muss, nicht entgehen. Doch die Vorwürfe gehen weit darüber hinaus. Neben dem von Pro Asyl mitherausgegebenen Memorandum, welches die eklatanten Mängel Ende letzten Jahres noch einmal auf den Punkt bringt, zeigen jüngste Artikel in der Zeit (Behörde auf Speed) und im Spiegel (Amt am Anschlag) die Umsetzung der McKinsey-Ratschläge. Unsere Mitarbeiterin Clara Schlotheuber hat mit einem Entscheider des BAMF über die Entwicklungen im letzten Jahr und die weiter bestehenden Mängel gesprochen.*

**Seit wann arbeiten Sie beim BAMF und was war Ihre Motivation, sich dort zu bewerben?**

Hintergründe von Flucht- und Migrationsbewegungen haben mich bereits im Studium interessiert. Im Sommer 2015 war ich zu Besuch in Hamburg und habe mir dort die Situation in den Hamburger Messehallen angesehen und mitangepackt. In den Wochen darauf war ich privat in Griechenland und Marokko und habe weitere Perspektiven auf die Geschehnisse im Sommer und Herbst 2015 kennenlernen können. Im Anschluss habe ich mich dann dazu entschlossen, mich bei der Institution zu bewerben, die die zentrale Rolle spielt, mit den vielen in Deutschland angelangten Menschen, deren Schicksalen und Asylanträgen angemessen umzugehen. Ich wollte die Herausforderung erle-

ben, welche Gestaltungsspielräume man als Einzelperson in dieser unter großem Druck stehenden Organisation haben kann.

**Wie wurden Sie und Ihre Kolleg\*innen auf die Arbeit vorbereitet?**

Wir haben zu Beginn drei Tage lang eine Einweisung von erfahrenen EntscheiderInnen erhalten. Wir sollten dann zeitnah ein sechswöchiges Qualifizierungsseminar für die Tätigkeit erhalten. Das ist bereits eine extreme Kürzung der normalen Qualifizierung, die früher sechs Monate dauerte. Bei uns wurde der Schnelldurchlauf noch einmal gekürzt. Das Seminar war mit fünf Wochen veranschlagt, davon waren vier Wochen Referent\*innen

**Die Autorin:**

Clara Schlotheuber ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

vor Ort. Drei Monate nachdem ich die Arbeit beim BAMF begonnen hatte, bekam ich die Möglichkeit, dieses Grundlagenseminar zu belegen. In diesen ersten drei Monaten habe ich keine Bescheide geschrieben, aber bereits Anhörungen durchgeführt. Es versteht sich von selbst, dass man diese Aufgabe besser bewältigen kann, wenn man den kompletten Prozess mit all seinen wesentlichen Facetten durchdrungen hat. Darüber hinaus sind eigentlich alle neuen Entscheider\*innen angehalten, im ersten Jahr drei Fortbildungen absolvieren, die von der Europäischen Asylagentur (EASO) konzipiert worden sind. Ich habe im Herbst an der ersten Fortbildung teilgenommen, aber danach keine Möglichkeit gehabt, an den beiden weiteren Fortbildungen teilzunehmen. Inzwischen sind alle Weiterbildungen bis auf Weiteres ausgesetzt, weil die Priorität aufgrund des politischen Drucks auf den Entscheidungszahlen liegt, Qualifizierung und Qualität stehen ganz klar hinten an.

#### ***Wie ist das Arbeitsumfeld in der BAMF-Außenstelle, in der Sie arbeiten?***

Wenn man sich die Entwicklungen im BAMF ab Ende 2015 anschaut, ist das organisationstheoretisch betrachtet hoch interessant. Die Außenstelle, in der ich arbeite, ist Anfang 2016 als sogenanntes Ankunftszentrum komplett neu entstanden. Die Leiterin der Außenstelle kam von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Auftrag, die kurzfristig angemietete Liegenschaft möglichst schnell arbeitsfähig zu machen. Auch die ReferentInnen hatten keine aufgabenspezifische Vorerfahrung oder Qualifikation. Der für kompetente Arbeitsabläufe wichtige Posten der Leitung des AVS-Bereichs (Asylverfahrenssekretariat) ist bis heute nicht besetzt. Oftmals fühlt man sich durch die Zentrale in Nürnberg im Stich gelassen. Tagtäglich werden demnach Führungs-, Kompetenz- und Verantwortlichkeitsvakua innerhalb der Kollegenschaft so gut wie möglich kompensiert. Die allermeisten EntscheiderInnen sind als befristet Angestellte mit entweder Zweijahres- oder Sechsmontatsverträgen versehen worden. Wenn die Verträge nicht verlängert werden, sind die Menschen danach für drei Jahre gesperrt, in einem weiteren befristeten, bundesamtlichen Verhältnis zu arbeiten. Wenn der Bedarf an Mitarbeiter\*innen in ein paar Jahren wieder ansteigen sollte, könnte es sein, dass gerade jene, die bereits Erfahrung haben, nicht eingestellt werden können. Perspektivträchtige Personalpolitik geht anders. Eine Grundvoraussetzung für eine Stelle als EntscheiderIn beim BAMF

war ein akademischer Abschluss. Natürlich haben sich viele Juristen und Volljuristen beworben, aber auch sehr viele andere AkademikerInnen. Für viele war das einfach ein attraktives Jobangebot, von dem sie opportun Gebrauch gemacht haben. Die Motivationen, beim BAMF zu arbeiten, waren und sind demnach sehr unterschiedlich.

#### ***Was sind die quantitativen Ziele, die erreicht werden müssen?***

Irgendwann im Herbst 2016 gab es zunächst die Zielvorgabe von sieben Entscheidungen pro EntscheiderIn pro Tag, unabhängig von der Zusammensetzung der Herkunftsländer. Das ist nicht nur für spärlich qualifizierte Einsteiger\*innen schlicht unmöglich. Dieser Zielwert wurde später Schritt für Schritt gesenkt, gleichwohl führt das natürlich zu massivem quantitativen Druck, der auf den Entscheider\*innen lastet und mit dem selbige unterschiedlich und unterschiedlich gut umgehen. Wenn mir das Herkunftsland noch unbekannt ist oder eine spezifische Fallkonstellation ausführlicher Recherche bedarf, brauche ich durchaus mehrere Tage für eine einzige Entscheidung. In der Regel schaffe ich ein bis drei Entscheidungen pro Tag. Als Anhörer\*in soll man vier bis fünf Anhörungen am Tag schaffen. Es wird also damit kalkuliert, dass jede Anhörung eine gewisse Durchschnittszeit in Anspruch nimmt. Das ist für eine notwendige Planung einerseits nachvollziehbar. Andererseits lässt sich der Vorgang des Asylverfahrens nur begrenzt standardisieren.

#### ***Was passiert, wenn man diesen Vorgaben nicht gerecht wird?***

Bei Nicht-Erfüllen der quantitativen Ziele kann man dazu aufgefordert werden, mehrmals am Tag Bericht darüber zu erstatten, woran man gerade arbeitet. Aufgrund des Drucks, dem auch sie ausgesetzt sind, haben Vorgesetzte nur begrenzt Verständnis für gewissenhaftes, qualitativ ausgerichtetes Arbeiten, das sich stets zu rechtfertigen hat, weil es mit den quantitativen Zielen in nahezu widersprüchlichem Zusammenhang steht. Ohne jemals irgendeine inhaltliche Rückmeldung zu meiner Arbeit erfahren zu haben, wurde ich bereits für eine Woche in eine andere Außenstelle strafversetzt, um effizienter arbeiten zu lernen. Da es für viele KollegInnen schlichtweg ein gut bezahlter Job ist und die Verträge befristet sind, haben viele einen großen Ansporn, die Vorgaben so gut wie möglich einzuhalten. Noch einmal zurück zu den quantitativen Zielen. Die Vorgaben sind

so weit weg von dem, was möglich ist, dass der Druck, der damit einhergeht, inzwischen etwas abgeklungen ist – konstante Absurdität stumpft ab. Es wird langsam mehr und mehr KollegInnen bewusst, dass unsere Arbeit sinnlos ist, wenn die Verwaltungsgerichte unsere Arbeit machen. Die interne Kritik wird lauter.

### **Wer macht diese Vorgaben? Gibt es Unterschiede je nach BAMF-Außenstelle?**

Die genannten Vorgaben kommen zentral aus Nürnberg. Wie die Umsetzung eingefordert wird, liegt natürlich an der jeweiligen Referatsleitung und ist von Außenstelle zu Außenstelle unterschiedlich. Die Leitungen gehen sehr unterschiedlich mit den Vorgaben und mit dem Druck, der wiederum auf ihnen lastet, um. Es ist inakzeptabel, welche Unterschiede es bei den Verfahren gibt. Auch im Fall von ähnlichen Schicksalen aus gleichen Herkunftsländern ist die Varianz der Verfahrensergebnisse zu groß.

Für mich ist der Anspruch, eine fundierte Entscheidung zu treffen, eine extreme Bürde. Auch nach einer langen Anhörung bleiben mitunter große Zweifel, ob jemand die Wahrheit zu beugen versucht, oder ob beispielsweise ein unzureichend qualifizierter Sprachmittler größeren Anteil an Ungenauigkeiten und vermeintlichen Inkonsistenzen trägt, als vertretbar wäre. Ich verfolge so gut wie möglich meine Fälle weiter und schaue, ob meine Entscheidung bei einem Verwaltungsgericht landet und wie das dann entscheidet, um daraus lernen zu können.

### **Wie sehen die Qualitätskontrollen aus?**

Das ist von Außenstelle zu Außenstelle sehr unterschiedlich. Ich weiß, dass beispielsweise in Berlin jeder Bescheid geprüft wird, bevor er versendet wird. Bei uns gibt es nur stichprobenartige Qualitätssicherungen durch KollegInnen. Die ReferentInnen, denen dies Aufgabe eigentlich obliegt, haben nicht die dafür erforderliche Expertise und Erfahrung.

**Zum Abschluss würde ich Ihnen gerne ein paar Fragen stellen, die viele Geflüchtete und Ehrenamtliche bei uns gerade beschäftigen.**

**Haben sich die Leitsätze zu den Maghreb-Staaten (Zeitraum, z.B. in den vergangenen Monaten) verändert?**

Nein. Ich glaube auch nicht, dass sich in naher Zukunft an den Leitsätzen Wesentliches ändern wird.

Aber wenn die Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt würden, wäre auch durch die dann angezeigte Beweislastumkehr eine noch geringere Schutzquote zu vermuten.

**Gibt es neue Vorgaben an Anhörer\*innen, schon während der Anhörung, besonders bei Afghan\*innen, zur Passbeschaffung aufzufordern?**

Nein, ich weiß von keinen neuen Vorgaben und die beschriebene Weisung ist mir nicht bekannt.

Wenn einem im Nachgang der Anhörung Zeit eingeräumt wird, Unterlagen nachzureichen, dann sollte man sich innerhalb der gesetzten Frist wieder beim BAMF melden. Auch wenn man erfolglos war, z.B. ein wichtiges Originaldokument zu beschaffen, sollte man eine Rückmeldung geben und die Situation darlegen.

**Wie handelt man am besten, wenn einem beim Lesen des Protokolls auffällt, dass wichtige Informationen nicht vorgetragen wurden?**

Mit einem solchen Anliegen hat sich noch niemand an mich gewendet, auch keine Anwält\*in oder Betreuer\*in. In welcher Atmosphäre hat denn eine Anhörung stattgefunden, selbst in deren Nachgang sich ein\*e Antragsteller\*in nicht traut, etwas nachzureichen? Es ist für mich vorstellbar und zeitgleich schwer zu ertragen, dass es im Zuge des Zahlendrucks Anhörungssituationen gibt, die dazu beitragen, dass der Antragsteller darin gehemmt wird, wesentliche Aussagen zu treffen.

### **Schlusswort**

Es wird deutlich, dass viele Mitarbeiter\*innen des BAMF mit den Veränderungen in der Organisation und dem enormen politischen Druck, welcher durch diverse Vorgaben weitergegeben wird, zu kämpfen haben. Und sie zeigt auch, dass man mit den besten Absichten, die individuelle Prüfung so gewissenhaft wie möglich durchzuführen, dennoch unsicher sein kann und auch Entscheidungen fällen kann, die von Gerichten anders bewertet werden. Es wird klar, dass je nachdem mit welcher Motivation Mitarbeiter\*innen beim BAMF arbeiten und je nachdem wie stark und mit welchen Mitteln der Druck die quantitativen Ziele zu erreichen, weitergegeben wird, unterschiedliche Fallentscheidungen hervorgerufen werden können. Je nach Außenstelle und Sachbearbeiter\*innen kann die Entscheidung eine vollkommen andere sein.

Der aktuelle Fall: Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg

## Die Ausbildungsduldung

Von Sebastian Röder

*Schon bei der Premiere unserer neuen Rubrik ist der Titel nicht ganz treffend. Hier soll nämlich nicht nur ein Fall, sondern es sollen drei aktuelle gerichtliche Entscheidungen vorgestellt werden. Alle drei stammen aus der Feder des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, unter „Kennern“ auch „der Hof“ genannt. Der Verwaltungsgerichtshof ist das höchste baden-württembergische Verwaltungsgericht mit Sitz in Mannheim. Seine Entscheidungen beeinflussen die Gesetzesanwendung „ländleweit“ und haben deshalb für unsere haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit besondere Bedeutung. Alle drei Entscheidungen betreffen die sogenannte „Ausbildungsduldung“ und damit das Thema, das derzeit bei Ehren- wie Hauptamtlichen „gefühl“ die meisten Fragezeichen produziert.*

Grundsätzlich gilt zumindest: Eine Duldung, also auch die Ausbildungsduldung, kann erst erteilt werden, wenn keine Aufenthaltsgestattung mehr besteht, denn es ist nicht möglich, gleichzeitig geduldet und gestattet zu sein. Natürlich kann die Ausbildung bereits im Status der Aufenthaltsgestattung aufgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde eine hierfür erforderliche Erlaubnis erteilt. Die Ausbildungsduldung wurde durch das sogenannte „Bleiberechtsgesetz“ am 1.8.2015 erstmals ausdrücklich gesetzlich veran-

kert und durch das am 6.8.2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz noch näher geregelt. Sie ist deshalb so wichtig, weil sie ausreisepflichtigen Menschen die Möglichkeit eröffnet, die drohende Abschiebung abzuwenden und sich buchstäblich ein Aufenthaltsrecht zu erarbeiten. Freilich liegen die Hürden hoch. Hinzu kommt, dass ein Gesetz fast immer Interpretationsspielraum lässt und dementsprechend Unsicherheit und Fragen hervorruft. Auf einige davon hat der „Hof“ nun erste Antworten gegeben.



Eine Ausbildung verbessert nicht nur die beruflichen Aussichten, sondern kann auf den Aufenthalt sichern - sofern es mit der Ausbildungsduldung klappt.

## Worum ging es in den Entscheidungen?

Alle drei Beschlüsse drehten sich um folgende Formulierung aus § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, ganz konkret um die unterstrichenen Passagen:

*Eine Duldung [...] ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt [...] und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.*

Die erste Entscheidung (13.10.2016, Aktenzeichen: 11 S 1991/16) betraf zunächst die Frage, in welchem Moment der „Azubi“ die Ausbildung „aufnimmt“. Auf den ersten Blick liegt es nahe, auf den tatsächlichen Tätigkeitsbeginn abzustellen. Das hätte aber zur Folge, dass so gut wie nie eine Ausbildungsduldung erteilt werden könnte. Der Ausbildungsbetrieb darf den Azubi nämlich erst dann beschäftigen, wenn die Duldung (und eine ggf. erforderliche Beschäftigungserlaubnis) erteilt ist. Entstände der Anspruch auf die Duldung aber erst im Moment des tatsächlichen Tätigkeitsbeginns, würde sich die berühmte Katze in den Schwanz beißen. Das Gesetz könnte so das beabsichtigte Ziel, nämlich Fachkräfte zu gewinnen, nicht erreichen. Deshalb entschied das Gericht, dass eine Ausbildung bereits dann aufgenommen sein könne, wenn der Ausbildungsvertrag geschlossen sei, wobei im konkreten Fall sogar der mündliche Vertragsschluss genügte.

Um den Duldungsanspruch zu „aktivieren“, muss der Vertragsschluss der Ausländerbehörde mitgeteilt werden und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht bevorstehen. Nach Auffassung des VGH sind „bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ nur solche, die bereits in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung stehen. Ist die Person etwa bereits für einen bestimmten Flug gebucht, steht eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung bevor.

Die gesetzliche Formulierung „qualifizierte Ausbildung“ zeigt, dass nicht jede Ausbildung einen Duldungsanspruch auslöst. Konkret ging es im zweiten Beschluss des VGH (20.12.2016, Aktenzeichen: 11 S 2516/16) um die Duldung wegen einer Ausbildung zum Altenpflegehelfer. Der VGH entschied zunächst, dass eine Ausbildung erst bei einer mindestens zweijährigen Ausbildungszeit als „qualifiziert“ angesehen werden kann (vgl. § 6 Abs.

1 Satz 2 BeschV). Ob eine Ausbildung zwei (oder mehr) Jahre dauert, bestimmt sich allerdings nicht nach der individuell im Ausbildungsvertrag geregelten – und mehr oder weniger beliebig regelbaren – Ausbildungsdauer. Entscheidend ist, welche Ausbildungszeit das jeweils einschlägige (gesetzliche) Ausbildungsrecht vorsieht. Nach § 3 Abs. 1 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe“ dauert die Ausbildung zum Altenpflegehelfer ein Jahr. Es handelt sich beim Altenpflegehelfer somit zwar um eine staatlich anerkannte Ausbildung, die aber nicht „qualifiziert“ ist und deshalb keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung auslöst.

Im dritten Beschluss (4.1.2017, Aktenzeichen: 11 S 2301/16) befand der VGH, dass die Aufnahme einer (betrieblichen) Einstiegsqualifizierung keinen Duldungsanspruch begründet. Das zentrale Argument: Eine Einstiegsqualifizierung ist noch keine Ausbildung, sondern „nur“ eine Maßnahme der Ausbildungsvorbereitung (§§ 54a Abs. 1 SGB III, 68 Abs. 1 BBiG). Sie ist im Vorfeld der eigentlichen Ausbildung angesiedelt und soll Defizite beheben, die die sofortige Aufnahme einer Ausbildung derzeit noch verhindern. Eine Einstiegsqualifizierung begründet also auch keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

## Folgen für die Praxis

Was die Verneinung eines Duldungsanspruchs im Falle einer Ausbildung zum Altenpflegehelfer angeht, so ist dies rechtlich nachvollziehbar, in der Sache aber bedauerlich. Baden-Württemberg hat die Ausbildung zum Altenpflegehelfer als eines von wenigen Bundesländern eigens geschaffen, um dem Personalmangel im Pflegesektor zu begegnen. Nach geltender Rechtslage kann verlässlicher Abschiebungsschutz nur auf Grundlage eines Vertrages über eine qualifizierte Berufsausbildung erreicht werden. Gelingt dies nicht, wäre rechtlich immer noch eine Duldung zur Durchführung einer nicht-qualifizierten Ausbildung, etwa zum Gesundheits- und Krankenpflegehelfer im Ermessenswege möglich. Aus dem Umstand, dass bei Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung eine Duldung erteilt werden muss, folgt nicht, dass im Falle einer nicht-qualifizierten Ausbildung eine Duldung nicht erteilt werden darf. Mit vergleichbaren Argumenten könnte auch eine Duldung für eine Einstiegsqualifizierung erteilt werden. In beiden Fällen besteht aber kein Anspruch und die ausländerbehördliche Praxis ist leider eher zurückhaltend hinsichtlich einer Ermessensausübung zu Gunsten Ausreisepflichtiger.

Mit dem mündlichen Abschluss des Ausbildungsvertrags hat der VGH den Moment der Aufnahme der Ausbildung im konkreten Fall und tendenziell recht großzügig bestimmt.

Aber Achtung: Aus dieser Aussage lässt sich nicht automatisch folgern, dass allein der Vertragsschluss stets für eine „Aufnahme der Ausbildung“ im Sinne des Gesetzes genügt. Es stellt sich die Frage, wie groß der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und tatsächlichem Ausbildungsbeginn sein darf, um noch von einer Aufnahme der Ausbildung schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgehen zu können. So hat das Verwaltungsgericht Freiburg (2.2.2017, Aktenzeichen: 4 K 303/17) entschieden, dass ein sechs Monate vor dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn geschlossener Ausbildungsvertrag noch keine Ausbildungsaufnahme darstellt und damit keinen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung begründet. Der Erhalt einer Ausbildungsduldung wird damit freilich in gewisser Weise zur Lotterie, denn zahlreiche Ausbildungsverhältnisse beginnen nur einmal pro Jahr. Ob der VGH dem VG Freiburg folgt, bleibt abzuwarten. Davon unabhängig ließe sich das Zufallsmoment relativ zwanglos durch Erteilung einer – auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung gebotenen – Ermessensduldung ausschalten...einen entsprechenden politischen Willen natürlich vorausgesetzt!

Bei Personen, die einen Ausbildungsvertrag erst nach (vollziehbarer) Ablehnung des Asylantrags

schließen, kann es – überspitzt gesprochen – zudem auf folgendes „Wettrennen“ hinauslaufen: Gelingt es dem Geflüchteten eine qualifizierte Ausbildung aufzunehmen, bevor die Ausländerbehörde konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung eingeleitet hat?

Auch hier reicht allein der Abschluss des Ausbildungsvertrags – selbst wenn die Ausbildung kurze Zeit später tatsächlich beginnt – noch nicht, um den Wettlauf zu gewinnen. Die Duldung muss dann auch so schnell wie möglich bei der Ausländerbehörde beantragt werden und zwar unter Vorlage/Mitteilung des Vertrags(-schlusses). Wer etwa am 3.4.2017 einen Vertrag über die Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger schließt, dies der Ausländerbehörde aber erst am 7.4.2017 mitteilt, hat keinen Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (= Duldung), wenn die Ausländerbehörde ihn am 6.4.2017 für einen Charterflug zur Abschiebung eingebucht hat.

Das Beispiel zeigt, dass wenige Tage den Unterschied zwischen Abschiebung und „Bleiberecht“ ausmachen können. Der Antrag kann bei der unteren Ausländerbehörde, also der Kreis- oder Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Entscheidung über die Ausbildungsduldung trifft dann aber landesweit das Regierungspräsidium Karlsruhe. Zusätzlich sollte der Ausbildungsvertrag nicht nur bei der Ausländerbehörde, sondern auch bei der zuständigen Kammer (Handwerkskammer, IHK) eingereicht werden.

## KURZMELDUNGEN

### Zugangskontrollen und Datenerfassung an der Geflüchtetenunterkunft

Das Antira-Netzwerk Baden-Württemberg sammelt Informationen über die Praxis der Zugangskontrollen zu Geflüchtetenunterkünften. Das Netzwerk weist darauf hin, dass in einigen Erstaufnahmeeinrichtungen und Unterkünften eine sehr restriktive Praxis herrscht. Teilweise wird der Zugang nur gewährt, wenn der Name eines Bewohners / einer Bewohnerin angegeben werden kann und Identifikationspapiere vorgelegt werden. Dabei werden Name, Uhrzeit und Zielperson im Computer vermerkt. Unklar ist, was mit diesen Daten passiert und für welche Zwecke sie erhoben werden.

Deshalb werden nun Informationen darüber gesammelt, wo in Baden-Württemberg überall Eingangskontrollen existieren. Wie sieht die Kontrolle aus? Ist der Eintritt erlaubt oder nicht? Wer kontrolliert? Werden Daten erfasst,? Wenn ja warum? Müssen Identifikationspapiere abgegeben werden? Werden diese einbehalten? Wenn ja, aus welchen Gründen? Kann zu Geflüchteten problemlos der Kontakt aufgebaut

werden? Welche Verträge wurden abgeschlossen? Bitte an [info@stop-deportation.de](mailto:info@stop-deportation.de) antworten. Das Antira-Netzwerk wird die eingesandten Informationen auswerten und dann entscheiden, wie dieses Thema weiter bearbeitet werden soll.

### Teilweise horrenden Nutzungsgebühren für Geflüchtete mit Einkommen bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Ehrenamtlichen aus einigen Landkreisen haben uns über eine deutliche Anhebung der Nutzungsgebühren der Unterbringung für Geflüchtete mit eigenem Einkommen berichtet. In einigen Fällen sind die Beträge so hoch, dass sich für die Betroffenen die Frage nach dem Mehrwert der Erwerbstätigkeit stellt. Wenn es auch in Ihrem Landkreis solche Fälle gibt, geben Sie uns bitte unter [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de) Bescheid - wenn möglich unter Zusendung anonymisierter Kostenerstattungsbescheide und der für Ihren Kreis geltenden Gebührenordnung. Wir möchten einen besseren Überblick über diese Praxis erhalten, um gezielter Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema zu betreiben.

Die aktuelle Anfrage

# Anhörung ist nicht gleich Anhörung!

Von Sebastian Röder

**Die Anhörung im Asylverfahren, im „Flüchtlingsjargon“ gerne auch „großes Interview“ genannt, wird den allermeisten FlüchtlingshelferInnen ein Begriff sein. Diese Anhörung ist in § 25 AsylG geregelt und der Schlüsselmoment im Asylverfahren. Auf Grundlage des dort geäußerten Vorbringens entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ablehnung oder Anerkennung. Entsprechend groß muss die Last sein, die von den Schultern der Geflüchteten fällt, wenn der Anhörungstermin endlich vorbei ist. Allzu verständlich war deshalb die telefonische Anfrage einer ehrenamtlichen Unterstützerin, deren Schützling ein Schreiben erhalten hatte und der – so die Unterstützerin – „nochmal“ angehört werden sollte.**

Das Irritierende an der Anfrage: Der Betroffene hatte erst einige Wochen zuvor den BAMF-Bescheid erhalten, mit dem ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Ein paar Nachfragen sorgten dann schnell für Erleichterung. Was war passiert: Tatsächlich hatte der Betroffene ein Schreiben erhalten, in dessen Betreffzeile das Wort „Anhörung“ auftauchte. Gegenstand dieser Anhörung waren aber nicht etwa noch einmal seine Fluchtgründe. Diese wurden dem BAMF ja bereits dargelegt und sogar „anerkannt“. Vielmehr bezog sich die „Anhörung“ auf eine Wohnsitzauflage für eine Gemeinde, der das Landratsamt den Betroffenen zuweisen wollte. Aus dessen Sicht stellt die Wohnsitzauflage eine Beschneidung des Rechts auf freie Wohnortwahl im Bundesgebiet dar.

Nun ist es aber ein rechtsstaatliches Gebot der Fairness, den Betroffenen nicht einfach mit der nachteiligen Entscheidung zu überraschen, sondern ihn vorzuwarnen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, also rechtliches Gehör, einzuräumen. Genau das war hier geschehen. Er sollte die Chance erhalten, für ihn günstige Argumente vorzubringen; gleichzeitig erfolgt die Entscheidung so auf einer breiteren Sachverhaltsgrundlage. Vor allem wenn die Entscheidung im Ermessen der Behörde steht, es also nicht nur eine „richtige“ Entscheidung gibt, kann das Vorbringen die Entscheidung durchaus im eigenen Sinne beeinflussen. So könnten im Kontext der Wohnsitzauflage etwa Familienangehörige angegeben werden, die in einer anderen als der beabsichtigten Gemeinde leben,

oder auch eine (bevorstehende) Beschäftigung. Im „Idealfall“ verzichtet die Behörde infolgedessen auf die Wohnsitzauflage oder erlässt sie zumindest für die gewünschte Gemeinde. Landesweit werden derzeit tausende „Anhörungsschreiben“ an die „Anerkannten“ verschickt. Rechtsgrundlage ist dabei § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Anders als es der Begriff „Anhörung“ nahelegt, muss das Vorbringen nicht mündlich, sondern kann auch schriftlich erfolgen. Auch hieran wird deutlich, dass es sich nicht um die (erneute) Anhörung im Asylverfahren handelt, die ja in aller Regel persönlich zu erfolgen hat.

Eine andere Anfrage bezog sich auf § 1a Abs. 1 AsylbLG, der bei ausreisepflichtigen Personen eine Leistungskürzung vorsieht, wenn das dominierende Motiv für die Einreise ins Bundesgebiet der Bezug von Asylbewerberleistungen war. Weil es sich bei der beabsichtigten Leistungskürzung wiederum um eine sehr belastende Maßnahme handelt, besteht ein Recht zur Stellungnahme. Auch hier erhielt der Betroffene deshalb ein mit „Anhörung“ überschriebenes Schreiben. Gleichwohl hatte diese „Anhörung“ nichts mit derjenigen im Asylverfahren zu tun. Anhörung ist also nicht gleich Anhörung...

# Was ist eigentlich ... eine Tazkira?

Von Melanie Skiba

**In der Rubrik „Was ist eigentlich ...“ wollen wir künftig Fachbegriffe erklären, die Ihnen in der Arbeit mit Geflüchteten begegnen könnten. Den Anfang machen wir mit dem Begriff „Tazkira“ - den sicherlich zumindest alle mal gehört haben, die mit Geflüchteten aus Afghanistan zu tun haben.**

Die Tazkira (alternativ: Tazkera, Tazkirah) ist das übliche Identitätsdokument in Afghanistan. Darin sind persönliche sowie familienbezogene Informationen über die jeweilige Person festgehalten, wie z.B. Wohn- und Geburtsort, Militärdienst, Beruf sowie die Namen von Vater und Großvater. Die Tazkira besteht in der Regel aus einem einseitigen Dokument mit Lichtbild, Fingerabdrücken und handschriftlich eingetragenen Angaben zur Person. Teilweise sind die Tazkiras unvollständig oder gar fehlerhaft ausgefüllt, zudem gibt es neben Unterschrift und Stempel keine weiteren Sicherheitsmerkmale.

Die Tazkira kann in Afghanistan in jedem Distrikt beantragt werden. Hierfür benötigt man laut dem Immigration and Refugee Board of Canada (IRBC) zwei Lichtbilder, ein ausgefülltes Antragsformular sowie die Tazkira des Vaters. Verantwortlich für die Ausstellung sind laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe die Registrierungscentren des Innenministeriums, die sich in den Polizeistationen befinden. Traditionell ist die Beantragung nur im Heimatdistrikt möglich, angeblich soll sie auch in Kabul möglich, aber deutlich schwieriger sein.

Die Tazkira kann nur in Afghanistan ausgestellt werden, Botschaften im Ausland sind dazu nicht befugt. AfghanInnen, die in Ihrer Botschaft in Deutschland vorstellig werden, bekommen meist Antragsdokumente ausgehändigt. In der Regel werden die Antragstellenden darauf verwiesen, diese Dokumente nach Afghanistan zu senden, um dort lebende Verwandte mit der Beantragung zu beauftragen. Nach uns vorliegenden Informationen führt dies jedoch nur bedingt zum Erfolg, da die Identität einer antragstellenden Person, die nicht persönlich vorstellig wird, nicht umfänglich beurkundet werden kann. Unter Umständen kann es helfen, wenn mehrere, nach Möglichkeit

männliche, Verwandte die Identität der antragstellenden Person bezeugen. Es ist allerdings zu bedenken, dass die Verwandten sich in Gefahr begeben könnten, wenn bekannt wird, dass sie mit in Deutschland lebenden Familienangehörigen in Kontakt stehen. Hier besteht zum einen eine Entführungsfahr, weil darauf spekuliert wird, dass die Verwandten im „reichen“ Westen Lösegeld bezahlen können, zum anderen könnten in Afghanistan verbliebene Verwandte Repressalien erleiden durch die Akteure, die die Geflüchteten verfolgt oder bedroht haben.

## Warum ist die Tazkira für uns in Baden-Württemberg von Interesse?

In unserem Bundesland leben viele afghanische Geflüchtete. Wenn AfghanInnen subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot erhalten, sind sie in der Regel dazu verpflichtet, einen Nationalpass zu beantragen. Ohne eine Tazkira kann sich die Passbeantragung schwierig gestalten. Aber auch für Geflüchtete im Asylverfahren oder mit Duldung kann die Frage nach der Tazkira relevant werden. Beispielsweise wird die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen bei AfghanInnen teilweise von dem Vorliegen einer für echt befundenen Tazkira abhängig gemacht. Zumindest für Geflüchtete im Asylverfahren ist diese Praxis äußerst fragwürdig, da im Asylverfahren ein Kontakt der Geflüchteten zu Behörden des Heimatlandes ein Motiv für die Ablehnung des Schutzgesuchs darstellen kann. Daher sollte eine intensive Beratung in Anspruch genommen werden, bevor bei laufendem Asylverfahren Schritte zur Beantragung einer Tazkira unternommen werden.

**Die Autorin**  
Melanie Skiba ist  
Mitarbeiterin der  
Geschäftsstelle  
des Flüchtlings-  
rats BW.

Buchbesprechungen

# Das Thema „Flucht“ kindgerecht behandelt

Von Ulrike Duchrow

**Elinor Sima**

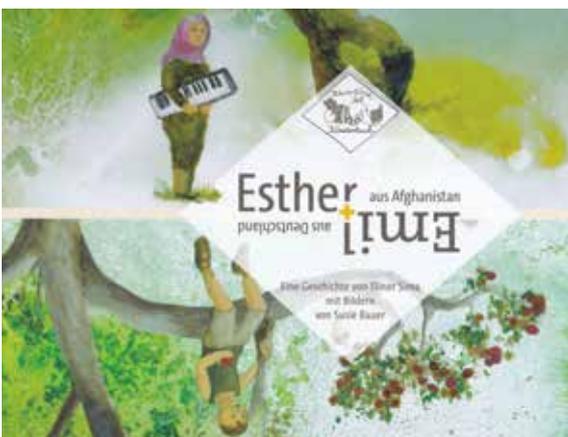
**Emil aus Deutschland + Esther aus Afghanistan**

**Edition Buch Grafik Verlag**

**18.90 Euro.**

Ein Kinderbuch über Flüchtlingsschicksale? Wollen wir unsere Kleinen wirklich damit belasten? Elinor Sima und Susie Bauer ist es gelungen, Flucht so darzustellen, dass auch Kinder ab etwa acht Jahren sich in andere Kinder versetzen können, die aus ihrer Heimat flüchten müssen. Besonders eindrücklich geschieht das dadurch, dass Flucht 1945 und Flucht heute, ein deutsches Flüchtlingskind und ein afghanisches, gegenübergestellt werden.

Emil muss seinen heimatlichen Bauernhof im Osten Deutschlands verlassen, weil die Front näher rückt. Er hilft beim Wiederaufbau in Westdeutschland, begegnet dort aber auch Vorurteilen als Fremder. Aus diesen Erfahrungen von Krieg und Flucht hat er gelernt und engagiert sich deshalb als Erwachsener für die Friedensbewegung. Seine Fähigkeiten als Ingenieur setzt er für die Entwicklung der Landwirtschaft in armen Ländern ein. Durch Emil lernen Kinder ein Stück deutsche Geschichte kennen und werden zugleich zum kritischen Denken angeleitet.



Auch Esther muss vor Krieg und Gewalt aus Afghanistan fliehen. Auch sie übersteht eine gefährvolle Flucht, auf der sie Schreckliches miterlebt. Die beiden, Emil ist inzwischen ein alter Mann, begegnen sich am Ende und zwar durch ihre gemeinsame Liebe zur Musik. Ein hoffnungsvoller Schluss, der Kindern die Zusammengehörigkeit der Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und Sprache verständlich macht.

Der einfühlsamen Schilderung der Flüchtlinge entspricht die künstlerisch qualitätvolle Illustration des Buches durch Susie Bauer. Durch die zarten Umrisse der Gestalten auf dem Hintergrund kräftiger Farben entsteht eine anregende Atmosphäre. Kinder können die Situationen erfassen, ohne durch eine zu realistische Darstellung erschreckt zu werden.

**Die Autorin**  
Ulrike Duchrow  
ist Mitglied im  
Sprecher\*innenrat  
des Flüchtlingsrats  
BW.

**Andrea Hendrich, Monika Bacher**

**Yunis und Aziza**

**Ein Kinderfachbuch über Flucht und Trauma**

**mit Bildern von Ulrich Koprek**

**Mabuse-Verlag 2016**

**16,95 EUR**

Es gelingt sicher selten, dass ein Buch für Kinder geschrieben ist und zugleich Handlungsanweisungen für Erwachsene enthält. Die Autorinnen von „Yunis und Aziza“ haben das mit ihrem einfühlsamen Buch über das schwierige Thema Traumatisierung erreicht. Text und Bilder sind auf Kinder im Kindergarten und in der Grundschule abgestimmt, ErzieherInnen und LehrerInnen können aber für den Umgang mit traumatisierten Kindern daraus lernen. Das Buch nennt sich daher auch „Kinderfachbuch“.

Zwei Flüchtlingskinder, Yunis und Aziza, kommen neu in die Kindergruppe. Sie sind ängstlich und in

sich gekehrt, möchten nicht mit den anderen Kindern spielen, weinen, wenn die Mutter sie bringt, beim Geräusch eines Hubschraubers werfen sie sich in Panik unter einen Tisch, Yunis reagiert verängstigt und zugleich aggressiv auf andere Kinder, als sie sich zum Räuberspiel mit Stöcken ausrüsten. Durch den behutsamen Umgang der Erzieherinnen öffnen sich die Kinder von Tag zu Tag mehr. Die Geschichte ist in acht Tage eingeteilt. Das erleichtert es Kindern, die allmählichen positiven Veränderungen zeitlich einzuordnen.

Während einer Abwesenheit der Flüchtlingskinder erklärt die Erzieherin den anderen Kindern, warum Yunis und Aziza sich merkwürdig verhalten. Sie zeigt Bilder von einer zerstörten Stadt und Soldaten, um zu erklären, welche Bedrohung Krieg und Flucht bedeuten und wie Ängste entstehen. Sie lässt die Kinder Monster malen, damit sie ihren eigenen Ängsten Ausdruck verleihen. Im Gespräch entwickeln die Kinder dann Ideen, wie sie Yunis und Aziza helfen können.

Die kindgemäßen Illustrationen sind gut mit dem Text abgestimmt und geben die Atmosphäre sowie den Gesichtsausdruck der Menschen eindrucksvoll wieder.

Das Buch enthält einen Anhang, der sich an „Eltern, Erzieher und andere Unterstützer“ wendet, um Trauma zu erklären. In einer auch für Laien gut verständlichen Sprache wird beschrieben, wie ein Trauma entsteht, was im Gehirn bei einer Traumatisierung vor sich geht, an welchen Symptomen

man es erkennen und wie man bei der Bewältigung helfen kann.

Wer in der Flüchtlingsarbeit tätig ist, weiß, wie nötig und hilfreich ein solches Buch ist. Man geht davon aus, dass 40% aller Flüchtlinge traumatisiert sind. Nicht alle brauchen eine Therapie. Dennoch ist es wichtig, dass psychologische Laien Anzeichen von Traumata erkennen können, sich ggf. an eine Beratungsstelle wenden und ihre Umwelt für dieses Phänomen sensibilisieren. Darüber hinaus ist das Buch geeignet, allgemein Toleranz der Kinder untereinander zu fördern.



## Impressum

### Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.  
Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart  
Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

**Redaktion:** Lucia Braß, Ulrike Duchrow, Seán McGinley, Melanie Skiba

Auflage: 1.000, **Erscheinungsdatum:** 21.04.2017

**Druck:** Druckcoop, Karlsruhe

**Bildnachweise:** jeweils beim Foto.

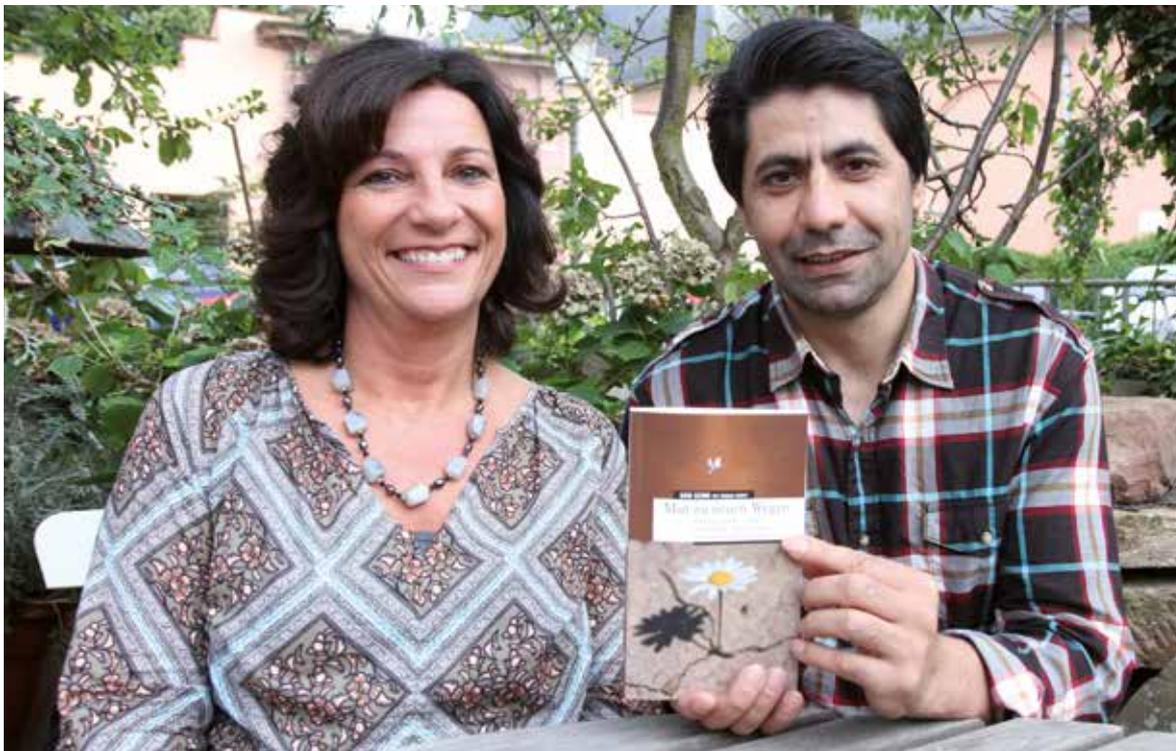
**Titelseite:** Seán McGinley

## Rundbrief im Internet

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

Der „Rundbrief“ wird im Rahmen des Projekts „aktiv für Flüchtlinge“ gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Integration. Der Flüchtlingsrat BW wird außerdem unterstützt durch PRO ASYL, das Diakonische Werk Württemberg, der Evangelischen Kirche Baden und die Diözese Rottenburg-Stuttgart.





Raquel Rempp und Said Azami mit ihrem gemeinsam verfassten Buch "Mut zu neuen Wegen".

Foto: privat

Said Azami: Ein afghanischer Geflüchteter schreibt seine Geschichte auf

# Mut zu neuen Wegen

Von Stella Hofmann

**Said Azami hat eine Geschichte zu erzählen. Seine Geschichte. Und er hat etwas gewagt, was sich nicht viele Menschen trauen. Er hat sie aufgeschrieben.**

Seit 2013 ist Said Azami in Deutschland. Ursprünglich kommt er aus Afghanistan. Ungefähr 1983 als Sohn eines Mullas in einem Bergdorf im Norden Afghanistans geboren, gehörte er zu den Privilegierten der afghanischen Gesellschaft. Er konnte zur Schule gehen, lernte Persisch und Arabisch und man sollte meinen, dass ihm ein gutes und sicheres Leben bevorstehen würde. In seinem Buch erzählt Said Azami, warum es anders gekommen ist. Er erzählt von den Kriegen, die Afghanistan Jahrzehnte lang erschütterten, von der Vertreibung aus seinem Elternhaus, dem Tod vieler Verwandter und schließlich seiner Eltern. Er berichtet über die anschließende Zeit in Kabul und seiner Flucht in den Iran, später über die Türkei nach Griechenland und schließlich nach Deutschland. Er erzählt von den langen Wegen durch die Wüste, ohne genügend Nahrung und Wasser, sowie von seiner Überfahrt

nach Griechenland in einem überfüllten Schlauchboot. Während der ganzen Zeit macht sich Said Azami Notizen. Auch als er in Deutschland angekommen ist, hört er damit nicht auf. Er wird in Schwetzingen untergebracht, wo er schließlich Raquel Rempp kennenlernt. Sie ist dort Stadträtin und in der Flüchtlingshilfe aktiv. Gemeinsam beschließen sie, Said Azamis Geschichte aufzuschreiben. Said Azami, dessen Deutschkenntnisse zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr ausgeprägt waren, besorgt sich ein Wörterbuch und beginnt, seine Aufschriebe Wort für Wort vom Persischen ins Deutsche zu übersetzen. Raquel Rempp hilft ihm dabei, seine Übersetzung in verständliches Deutsch umzuformulieren. Nach einem Jahr ist das Buch fertig. Es hat knapp 240 Seiten und trägt den Titel: „Mut zu neuen Wegen. Hoffnung auf ein Leben in Sicherheit - meine Flucht aus Tyrannei und Unterdrückung“.

**Die Autorin:**

Stella Hofmann  
ist Mitarbeiterin in  
der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.

Doch Said Azamis Buch erzählt nicht nur seine Geschichte. Auf seinem Weg nach Deutschland und auch hier vor Ort machte Said Azami immer wieder die Erfahrung, dass die Menschen anderer Länder sehr wenig über Afghanistan wissen. Deshalb schrieb er das Buch nicht nur, um seine eigene Geschichte zu erzählen. Vielmehr war es ihm ein wichtiges Anliegen, den Menschen die Geschichte, die Lebensweise und die Religion seines Landes näherzubringen. Im zweiten Teil seines Buches gibt Said Azami deshalb allgemeine Informationen über sein Heimatland. Er erzählt von der Entstehung der verschiedenen muslimischen Glaubensrichtungen, gibt Informationen über die verschiedenen Volksgruppen in Afghanistan und erklärt die afghanische Gesellschaft. Dabei scheut er auch Konflikt- und Tabuthemen nicht und berichtet beispielsweise über die Rolle der Frau in der afghanischen Gesellschaft, die sexuelle Ausbeutung von sogenannten Tanzjungen, über den Terrorismus und den Drogenanbau.

Natürlich spiegeln Said Azamis Erzählungen seine Erfahrungen, Meinungen und Auffassungen wieder. Aber trotzdem steht seine Geschichte auch

stellvertretend für viele andere Afghanen und Afghaninnen, die in demselben Land aufwuchsen wie er und mit denen er die Erfahrungen des Krieges, der Armut, der kulturellen Konventionen und der Flucht und Vertreibung teilt.

Wenn Said Azami und Raquel Rempp ihre Lesungen halten, sehen sie, wie betroffen die Menschen oft sind von dem, was Said Azami erlebt hat. Viele bemerken, dass sie zu wenig wissen über das Land, aus dem so viele Menschen nach Deutschland fliehen. Gerade im Hinblick auf die jetzt vermehrt stattfindenden Abschiebungen nach Afghanistan sind die Erzählungen von einem, der von dort kommt, wichtig, um zu zeigen, wie ein Leben in Afghanistan wirklich aussieht.

**Die nächsten Lesungen sind: 27.04. Stadthaus Mannheim, 28.04. Altes Rathaus Schifferstadt, 03.05. Ladenburg, 10.05. Walldorf, 29.09. Viernheim, 30.09. Bayreuth.**

**Wer gerne eine Lesung anfragen oder das Buch bestellen möchte, kann dies mit einer Email an [remppr@gmx.de](mailto:remppr@gmx.de) tun.**

---

## Zwei serbische Romnja aus Langenargen erreichen Abschiebungsverbote

# Ein allzu seltener Erfolg

Von Seán McGinley

**Wer sich mit geflüchteten Roma aus den Westbalkanstaaten beschäftigt, weiß, dass Erfolgsmeldungen leider sehr selten sind. Umso erfreulicher ist es, wenn es gelingt, in einem bestimmten Einzelfall etwas für die Betroffenen zu erreichen. Genau das gelang im Januar in Bezug auf eine aus Serbien stammende Familie, die in Langenargen wohnt. Die Mutter, aufgrund von Zwangsprostitution schwer traumatisiert, sowie ihre 17-jährige Tochter, die die Mutter vor dem gleichen Schicksal schützen wollte, erreichten vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz.**

Es ist ein Fall mit vielen Facetten, den der Flüchtlingsrat zusammen mit anderen Akteuren seit längerer Zeit begleitet hat. Zusätzlich zu der langen Ungewissheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus hatte die Familie mit rassistischen Anfeindungen seitens der Nachbarn zu kämpfen und wurde von der Gemeinde zwangsweise in eine schlechtere Unterkunft verlegt. Dieses Vorgehen der Gemeinde hatte der Flüchtlingsrat in einer Pressemitteilung im vergangenen Sommer gerügt. Auch Leuchtlinie, die Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt, hatte sich eingeschaltet, sich mit den Betroffenen ausgetauscht und den Fall in ihre

Dokumentation rechtsmotivierter Gewalttaten aufgenommen. Der Landesverband der Sinti und Roma war ebenfalls an der Begleitung des Falles beteiligt und Pro Asyl hatte die Klage der Familie mit Mitteln aus dem Rechtshilfefonds unterstützt.

Auch wenn die Unterkunftsproblematik weiter fortbesteht und die Familie auch ansonsten noch so einige „Baustellen“ hat, bevor sie zumindest einigermaßen dauerhaft in Sicherheit ist, freut sich der Flüchtlingsrat über diesen wichtigen Erfolg. Gleichzeitig ist zu bemängeln, dass es eine große Anzahl von Menschen in vergleichbaren Situationen gibt, die keinen Schutz erhalten.

Gewalt gegen Geflüchtete und Unterstützer\*innen

# Mehr Opfer – weniger Aufmerksamkeit

Von Seán McGinley

**Dieser Beitrag erschien zuerst im Dossier "Rechte Gewalt - Die Sicht der Opfer", das sich mit rechter Gewalt gegen verschiedene Gruppen von Menschen im Jahr 2016 beschäftigt. Herausgegeben wurde das Dossier von Leuchtnlinie, einer landesweiten Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt. Leuchtnlinie wurde Anfang 2016 ins Leben gerufen. Träger ist die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg e.V.. Der Flüchtlingsrat ist wie viele andere zivilgesellschaftliche Organisationen im Beirat von Leuchtnlinie vertreten.**

Die Anzahl der Angriffe auf geflüchtete Menschen und ihre Unterkünfte in Baden-Württemberg ist im Jahr 2016 stark angestiegen – sogar noch stärker als im bundesweiten Durchschnitt. Basierend auf den vorläufigen Zahlen der „Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle“ der Amadeu-Antonio-Stiftung gab es 129 Angriffe, gegenüber 75 im Jahr zuvor. Darunter waren zwölf tätliche Angriffe (2015: 4) und neun Brandanschläge (2015: 8). Bei den Angriffen wurden 23 Personen verletzt, 19 mehr als ein Jahr zuvor.<sup>1</sup> Deutschlandweit gab es 1836 Angriffe, gegenüber 1251 im Jahr zuvor. Die Anzahl der Verletzten stieg von 267 auf 458.

Dieser erschreckende Trend wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch verstärken, denn gerade für das letzte Quartal sind die Angaben noch unvollständig. Die Angaben der Chronik werden aus mehreren Quellen bezogen: Zum einen aus Presse- und Polizeimeldungen, zum anderen aus den Antworten der Bundesregierung auf Anfragen der Fraktion Die Linke. Dabei werden quartalsweise die neuesten Zahlen abgefragt – die Antwort auf die Anfrage zum vierten Quartal stand bis Redaktionsschluss noch aus. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass ein erheblicher Anteil der Angriffe erst durch diese Anfragen bekannt wird – nur ein kleiner Teil wird anhand von Presse- oder Polizeiveröffentlichungen in die Chronik eingepflegt. So gibt es nur zu 26 der 123 Angriffe in den ersten drei Quartalen 2016 Links auf Presse- oder Polizeimeldungen.

Bei den Angriffen, die in dieser Statistik erfasst werden, geht es um tätliche Angriffe, Brandan-

schläge und „sonstige Angriffe auf Unterkünfte“. Hierzu gehören beispielsweise eingeworfene Fensterscheiben, mutwillige Wasserschäden oder rassistische Schmierereien am Gebäude. Auch wenn es nicht immer zu einem physischen Angriff auf Menschen kommt, so tragen alle diese Angriffe dazu bei, bei Geflüchteten und ihren Unterstützer\*innen ein Klima der Angst und der Einschüchterung zu erzeugen und aufrechtzuerhalten.

### Gefährliche Normalisierung und Relativierung

Rassistische Übergriffe auf geflüchtete Menschen, ihre Unterkünfte und ihre Unterstützer\_innen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder über den lokalen Rahmen hinaus in den Medien thematisiert. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist besorgt, dass mittlerweile ein gewisser „Normalisierungseffekt“ eingetreten ist, und dass Anschläge dieser Art in vielen Fällen bestenfalls eine kleine Meldung in der Lokalpresse wert sind. Dass die allermeisten Übergriffe erst durch die Bundestagsanfragen der Linken ans Licht kommen, könnte ein Indiz dafür sein, dass es tatsächlich ein geringeres Medieninteresse gibt, oder dass weniger Menschen von den Angriffen Notiz nehmen und sie den Betreiber\*innen der Chronik melden. Dies ist eine gefährliche Entwicklung. Zum einen, weil rassistische Gewalt niemals zur Normalität werden darf, zum anderen, weil die Angriffe so aus dem öffentlichen Fokus verschwin-

den und nicht mehr als Problem wahrgenommen werden. Selbst Personen, die sich für Geflüchtete engagieren und dieses Thema relativ aufmerksam verfolgen, sind oft überrascht, wenn man ihnen erklärt, dass die Anzahl der rassistischen Angriffe 2016 erheblich angestiegen ist.

Selbst wenn über Angriffe berichtet wird, geschieht dies mitunter auf einer Weise, die extrem problematisch ist. So berichtet das Polizeipräsidium Karlsruhe über einen Vorfall am 29. Januar in Bruchsal-Heidelsheim, bei der eine Zeugin „eine Personengruppe von vier bis fünf jungen Männern, welche in aggressiver Art und Weise gegen zwei Flüchtlinge agierten“ beobachtete. Und weiter: „Zuvor musste es wohl zwischen der Beteiligten zu Schlägen und Tritten gekommen sein, wodurch sich die beiden Flüchtlinge Verletzungen im Gesichts- und Rückenbereich zuzogen. Auf Ansprache der Zeugin hin entfernten sich die vier bis fünf Aggressoren dann von der Tatörtlichkeit. [...] Die beiden geschädigten Männer [...] wurden zur ambulanten Behandlung ihrer Verletzungen in ein nahegelegenes Krankenhaus verbracht.“ (Text original).

Diesen Bericht versah das Polizeipräsidium mit der Überschrift „Zwei Flüchtlinge in tätliche Auseinandersetzung verwickelt“ - eine eigenwillige Interpretation, wenn laut Zeugenbericht zwei Geflüchtete von einer zahlenmäßig überlegenen Gruppe von aggressiven Personen geschlagen und getreten wurden.

Eine noch eigenwilligere Sichtweise – die aber keineswegs selten ist – lieferte die Kriminalpolizei Böblingen, als sie nach Hakenkreuzschmierereien an einem Wohnhaus in Ingersheim am 23. September davon sprach, dass es zu früh sei, von einem rechtsradikalen Hintergrund auszugehen.

Auch bei der fünf- bis sechsköpfigen Gruppe, die in der Nacht vom 4. auf den 5. März 2016 mit einer Schreckschusspistole auf eine Geflüchtetenunterkunft in Hemsbach (Rhein-Neckar-Kreis) schoss, erkannte die Polizei „keinen Hinweis auf eine fremdenfeindliche Tat“. Einem nachfragenden Lokaljournalisten gab man allerdings keine Antwort auf die Frage, wie man zu dieser Einschätzung gelangt war.

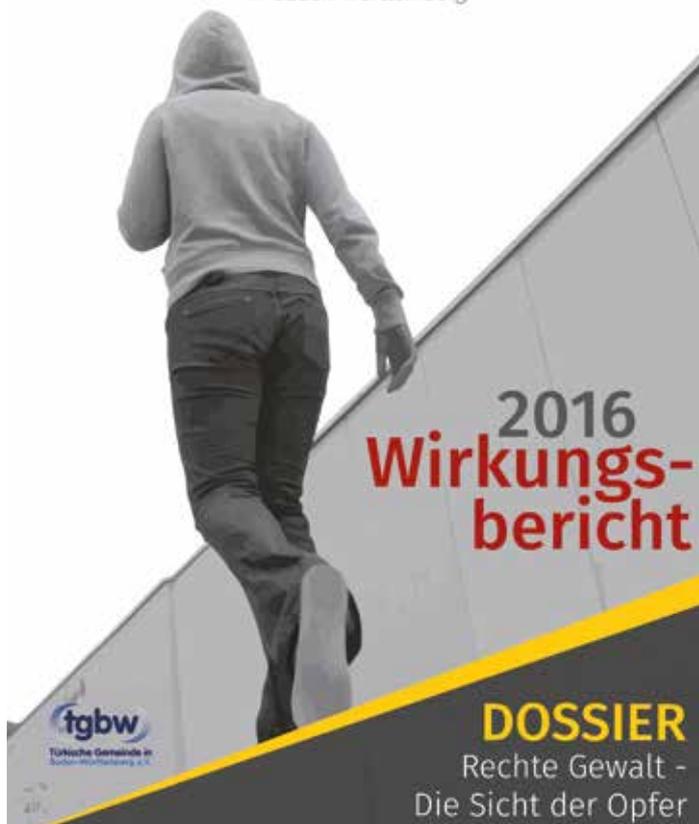
## Regionale Schwerpunkte

Die Vorfälle, um die es in diesem Beitrag geht, sind relativ gleichmäßig im ganzen Land verteilt. Nur in den Landkreisen Calw und Zollernalbkreis wurde 2016 kein Angriff auf Geflüchtete oder ihre Unterkünfte gemeldet. Die höchste Anzahl der Angriffe (neun) gab es im Rhein-Neckar-Kreis. Diese absoluten Zahlen sind angesichts der unterschiedlichen Größe und Bevölkerungszahl der Städte und Landkreise mit Vorsicht zu bewerten – der Rhein-Neckar-Kreis ist schließlich der bevölkerungsreichste Kreis im Land, aber angesichts der Tatsache dass 2015 „nur“ drei rassistische Angriffe im Rhein-Neckar-Kreis gemeldet wurden, kann hier schon von einer Negativentwicklung gesprochen werden. Mehr als fünf Angriffe gab es des Weiteren 2016 auch in der Landeshauptstadt Stuttgart sowie in den Landkreisen Biberach, Böblingen, Esslingen und Heilbronn. 2015 hatte noch der Rems-Murr-Kreis mit acht Angriffen die größte Häufung.

## Vieles bleibt im Dunkeln

Da die meisten Angriffe, wie bereits dargelegt, nur

**LEUCHTLINIE**  
Beratung für Betroffene von rechter Gewalt  
in Baden-Württemberg



aus den Antworten auf die Bundestagsanfragen bekannt werden, gibt es hierzu keine weiteren Angaben als die, die in der tabellarischen Übersicht enthalten sind, die die Bundesregierung als Antwort auf diese Anfragen zur Verfügung stellt: Datum, Ort, Straftatbestand und die Angabe, ob sie als „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ eingestuft wurden. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass bei vier Angriffen zwar bekannt ist, dass es Verletzte gab (weil aus der Antwort der Bundesregierung hervorgeht, dass wegen (schwerer) Körperverletzung ermittelt wurde), jedoch nicht die Anzahl der Verletzten. Es ist also nicht auszuschließen, dass es sogar mehr als 23 Verletzte gab. Die Fälle, in denen Details zum Tathergang vorliegen, sind also in der Minderheit. Der (der Anzahl der Verletzten nach bemessen) schwerste Angriff ereignete sich am 31. Januar in Heilbronn-Böckingen, als sechs Geflüchtete aus Syrien und dem Irak durch Reizgas verletzt wurden, das im Flur ihrer Unterkunft versprüht wurde.

In einem anderen, besonders dramatischen Fall drang am 10. Mai ein 26-Jähriger in eine Geflüchtetenunterkunft in Albrück (Landkreis Waldshut) ein und randalierte. Unter anderem warf er mit einem Feuerlöscher ein Fenster ein, beschädigte das Inventar und griff zwei Personen mit Faustschlägen und dem Feuerlöscher an. Dabei machte er „rechte Äußerungen“, wie die Lokalpresse festhielt.

Besonders schwer ist es, an Informationen zu kommen über Angriffe auf Ehrenamtliche oder andere Menschen, die sich für Geflüchtete einsetzen. Zwar wird auch der Punkt Angriffe „gegen Hilfsorganisationen, ehrenamtliche/freiwillige Helfer“ in den regelmäßigen Anfragen der Linken im Bundestag abgefragt, aber bei den Antworten fehlt die Angabe des Bundeslandes, so dass es teilweise zu Unklarheiten bei der geografischen Zuordnung kommt. Zu den zweifelsfrei Baden-Württemberg zuzuordnenden Fällen, die hier aufgelistet sind, (31.1., Illingen / Enzkreis – Volksverhetzung, 1.2., Unterensingen / Lkr Esslingen – Beleidigung, 22.7. Heilbronn und 30.8. Bammental / Rhein-Neckar-Kreis – jeweils Bedrohung) lassen sich weder Polizei- noch Pressemeldungen finden.

## **Bleiberecht für Geflüchtete, die Opfer rechter Gewalt werden**

Punktuell werden weitere Fälle von rassistischen Übergriffen gemeldet, die nicht in der genannten Chronik auftauchen. So hat der Flüchtlingsrat

Baden-Württemberg zusammen mit LEUCHTLINIE und dem Landesverband der Sinti und Roma über längere Zeit eine serbische Roma-Familie in Langenargen (Bodenseekreis) unterstützt, die unter andauernden rassistischen Schikanen und Anfeindungen seitens der Nachbar\*innen litt. Leider wurde diese Situation dadurch aufgelöst, dass die Opfer zum Umzug in eine wesentlich schlechtere Unterkunft gezwungen wurden.

Der Flüchtlingsrat ist besorgt über die zunehmende rassistische Gewalt und über die Art und Weise, wie diese immer weniger thematisiert wird. Zudem besteht die Sorge, dass es neben den zahlreichen dokumentierten Fällen weitere gibt, die nicht bekannt werden – beispielsweise, weil die Betroffenen aus Angst oder aus Unkenntnis bezüglich ihrer Rechte – sich weder an die Polizei noch an unabhängige Hilfsorganisationen oder Beratungsstellen wenden. Daher setzt sich der Flüchtlingsrat für Aufklärung ein und bewirbt beispielsweise das Hilfsangebot von Leuchtlinie. Auf politischer Ebene fordert der Flüchtlingsrat, analog zu einer kürzlich von der Landesregierung von Brandenburg angekündigten Initiative, ein Bleiberecht für die Opfer rechter Gewalt einzuführen. Es ist nämlich ein Skandal, wenn rassistische Gewalttäter ungestraft davonkommen, weil ihre Opfer abgeschoben werden, bevor es zur Gerichtsverhandlung kommt – oder weil Menschen ohne Papiere sich nicht trauen, rassistische Angriffe anzuzeigen, weil sie Angst vor einer Abschiebung haben. Und schließlich wäre eine solche Bleiberechtsregelung ein klares Zeichen an die Täter, dass sie mit ihren Taten ihr Ziel, nämlich geflüchtete Menschen aus Deutschland abzuschrecken, nicht erreichen werden.

***Das Dossier "Rechte Gewalt – die Sicht der Opfer" erschien Ende April 2017 und kann bei LEUCHTLINIE bestellt werden. E-Mail: kontakt@leuchtlinie.de; Telefon: 0711 / 888 999 33; www.leuchtlinie.de***

<sup>1</sup> Zwischen Fertigstellung und Veröffentlichung des Beitrages wurden die endgültigen Zahlen bekannt. Die Chronik weist 312 Angriffe im Jahr 2016 in Baden-Württemberg aus, davon 15 tätliche Angriffe. Lediglich die Anzahl der Brandanschläge (von neun auf acht) sowie der Verletzten (von 23 auf 19) wurde gegenüber der vorläufigen Zahlen geringfügig nach unten korrigiert.

Vorstellung lokaler Initiativen: "Space" Heidelberg

## *Raum schaffen für den Kampf um gleiche Rechte*

*Vielfältige Initiativen engagieren sich in Baden-Württemberg in der Arbeit mit Geflüchteten Menschen. Einige von Ihnen wollen wir vorstellen. Hier berichtet nun die Gruppe "SPACE" aus Heidelberg über sich und ihre Arbeit.*

Space ist eine Gruppe von kritischen Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen mit (erzwungener) Migration, die sich ihren Raum – Space – innerhalb einer zunehmend unterdrückenden und exklusiven Weltordnung zurückholen wollen. Dabei verbindet uns der Wunsch nach einer besseren Welt, in der keine Unterschiede mehr zwischen Menschen aufgrund gesellschaftlich konstruierter Kategorien wie Nationalität, Hautfarbe und Geschlecht gemacht werden.

Wir fordern das Recht für alle Menschen, sich überall frei zu bewegen und zu bleiben!

Wir stellen uns klar gegen jede Form von Diskriminierung und stehen in Solidarität mit denjenigen, die von Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind!

Gleiche Rechte und Möglichkeiten sind uns auch in unserer Arbeit wichtig. Space bildet eine Plattform, in der wir als Geflüchtete und Nicht-Geflüchtete unsere Erfahrungen, Ideen und Forderungen für eine gerechte Welt an die Öffentlichkeit tragen. Unsere Treffen finden daher in verschiedenen Sprachen und mit Übersetzungen statt. Wir sprechen nicht über Geflüchtete, sondern als Geflüchtete und mit Geflüchteten!

Unser Schwerpunkt ist das Thema Flucht und Asyl als Teil eines komplexen Systems, in dem Ungerechtigkeit und Gewalt in verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereichen untrennbar miteinander verbunden sind. Wir kritisieren stark den unmenschlichen Umgang mit Geflüchteten in Deutschland und der EU. Auf



Eine Veranstaltung der Gruppe "Space" in Heidelberg. Foto: Privat

***"Die deutsche und europäische Asylpolitik zu kritisieren bedeutet für uns aber auch, Ausbeutung, Kriege, Waffenexporte und das Abhängigmachen und -halten anderer Staaten und weiterer Akteur\*innen aufzudecken und anzugreifen."***

staatlicher Ebene äußert er sich durch Lagerunterbringung, Abschiebungen, das Hin- und Herschieben von Menschen innerhalb Deutschlands, der EU und auch außerhalb. Kurz gesagt sorgt der Staat also dafür, dass Menschen ohne jegliches Mitbestimmungsrecht über das eigene Leben zu Verwaltungsobjekten gemacht und noch dazu als Bedrohung konstruiert werden. Der gesellschaftliche Rassismus, der zweifellos mit staatlichen Unterdrückungsmechanismen in Wechselwirkung steht, sorgt für eine zusätzliche existenzielle Bedrohung der Menschen.

Von dem Begriff der Integration halten wir dabei nicht viel. Wir wollen keine möglichst homogene Masse an Menschen, die es so oder so nicht gibt und hoffentlich nie geben wird. Die Idee einer einheitlichen deutschen Kultur, in die andere Menschen sich einzupassen haben, halten wir für stark vereinfacht und nationalistisch. Stattdessen fordern wir gleiche Rechte für alle Menschen unabhängig von geschaffenen Kategorien.

Die deutsche und europäische Asylpolitik zu kritisieren bedeutet für uns aber auch, Ausbeutung, Kriege, Waffenexporte und das Abhängigmachen und -halten anderer Staaten und weiterer Akteur\*innen aufzudecken und anzugreifen. Aus diesem Grund haben bereits mehrfach Mitglieder der Gruppe Space und eingeladene Gäste von den Situationen in ihren Herkunftsländern berichtet, dazu Filme gezeigt und Diskussionen sowohl innerhalb von Space als auch mit den Besucher\*innen unserer Veranstaltungen angeregt.

So wichtig Aufklärung und politische Bildung auch sind, sie können aus unserer Perspektive nicht ohne öffentlichen Protest stehen. Deshalb arbeiten wir eng mit dem Antirassistischen Netzwerk Baden-Württemberg zusammen. Wir waren maßgeblich an der Organisation der Demo „Solidarity-4ALL“ in Heidelberg am 01.10.2016 beteiligt und brachten in Organisation, Mobilisierung und auch

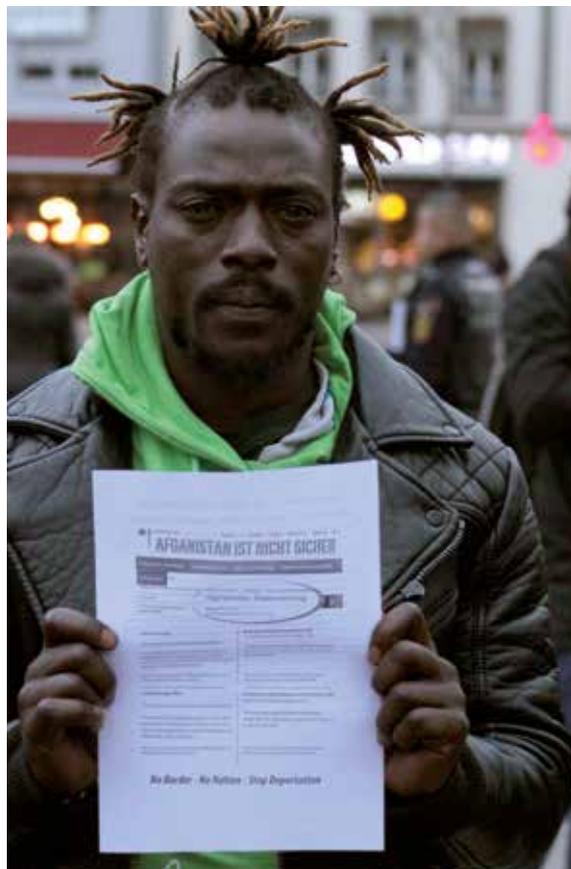
in die Redebeiträge die Perspektive Geflüchteter ein. Dabei sorgten wir auch für eine möglichst weitreichende sprachliche Barrierefreiheit durch Übersetzungen in Arabisch, Englisch, Kurdisch, Farsi und Französisch sowie eine Rede in leichter Sprache.

Mit unserer antifaschistischen und antikapitalistischen Perspektive wollen wir in Heidelberg, Baden-Württemberg und auch darüber hinaus Diskussionen anregen, unsere Kritik äußern und für eine Welt kämpfen, in der alle Menschen die gleichen Rechte haben. Wir tun dies als Geflüchtete und Unterstützer\*innen, die immer darum bemüht sind, uns die Möglichkeit und den Raum (Space) zu schaffen, für unsere eigenen Rechte aktiv zu werden.

Wir treffen uns jeden Mittwoch um 18:00 Uhr im Café Gegendruck (Fischergasse 2, Altstadt Heidelberg). Kontaktiert uns über Facebook, E-Mail oder kommt einfach vorbei.

#### **Kontakt:**

<https://www.facebook.com/spaceheidelberg/>  
[spacehd@posteo.de](mailto:spacehd@posteo.de)



Bei "Space" sind Menschen aus zahlreichen verschiedenen Ländern, mit und ohne Fluchterfahrung, aktiv.

Foto: Privat

# Massenhaft Verstöße gegen maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme

# **Staatlich verordneter**

# **Rechtsbruch**

Von Seán McGinley

***In Baden-Württemberg werden in zahlreichen Fällen Asylsuchende über die gesetzliche Höchstdauer von sechs Monaten hinaus in den Erstaufnahmeeinrichtungen behalten. Es sind Fälle bekannt, in denen Personen bereits seit 15 Monaten in der Erstaufnahme sind. Jetzt hat der Flüchtlingsrat eine Musterklage ausarbeiten lassen, die Betroffene verwenden können, um die ihnen zustehende Verteilung in die vorläufige Unterbringung durchzusetzen.***

Nachdem verschiedene Betroffene sowie Haupt- und Ehrenamtliche sich mit entsprechenden Beschwerden zu Wort gemeldet hatten, kontaktierte der Flüchtlingsrat Sozial- und Verfahrensberatungen der Erstaufnahmeeinrichtungen bezüglich ihrer Erfahrungen. Auch das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie das Innenministerium wurden um Stellungnahmen gebeten. In einer Pressemitteilung forderte der Flüchtlingsrat die Landesregierung auf, diese rechtswidrige Praxis sofort zu unterbinden. Betroffen waren zum Stichtag 31. Januar 2017 landesweit 1691 Personen.

Laut § 47 des Asylgesetzes endet die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach längstens sechs Monaten. Eine Ausnahme gibt es lediglich für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“. Mit der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, gehen erhebliche Nachteile einher – unter anderem ein Beschäftigungsverbot und die überwiegende Versorgung mit Sach- statt Geldleistungen. „Man mutet den Menschen zu, auf unbestimmte Zeit unter Bedingungen zu leben, die vor nicht allzu langer Zeit maximal für die Dauer von drei Monaten zulässig waren. Die ohnehin mehrfach verschärften Gesetze sind der Regierung offenbar nicht restriktiv genug, so dass man die immer mehr eingeschränkten Rechte der Geflüchteten mit einem staatlich angeordneten Rechtsbruch weiter beschneiden will“, heißt es in der Pressemitteilung. Offenbar hat das Innenministerium angewiesen, Menschen aus bestimmten Ländern auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist nicht in die vorläufige Unterbringung weiter zu verteilen. Dabei vertritt man nach außen hin den Standpunkt, dass eine Verlegung nur auf Antrag zu erfolgen habe. Dies ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetzeswortlaut,

noch war eine solche Praxis bislang üblich. Vielmehr ist dies nach Meinung des Flüchtlingsrates ein vorgeschobenes Argument, um ein rechtswidriges Verhalten den Schein der Legalität zu geben. Die Absicht, Menschen aus bestimmten Ländern zu benachteiligen, wurde sogar vom Innenministerium eingeräumt. In einer Antwort auf eine entsprechende Anfrage heißt es, dass bei Antragsteller\*innen aus Algerien, Marokko und Tunesien möglichst auf eine Zuteilung auf die Stadt- und Landkreise verzichtet werden soll. In Bezug auf die 1691 Personen, die nicht aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ stammen, aber dennoch seit mehr als sechs Monaten in der Erstaufnahme sind, rechtfertigt das Innenministerium dies mit einem „unwahrscheinlichen Bleiberecht“ der Betroffenen – eine fragwürdige Begründung, denn schließlich ist es nicht die Aufgabe des Innenministeriums, bei einem laufenden Asylverfahren in die Glaskugel zu schauen und eine Prognose über den Ausgang zu wagen. Diese Prognosen werden erfahrungsgemäß ausschließlich aufgrund der Herkunftsländer der Betroffenen gemacht, womit sich die Tendenz weg von individuellen Rechten im Asylverfahren immer mehr verfestigt. Das ist leider nicht neu. Neu ist nur, dass dies auch mit rechtswidrigen Mitteln gemacht wird. Der Flüchtlingsrat hat eine Musterklage ausarbeiten lassen und den Sozial- und Verfahrensberatungen sowie diversen Beratungsstellen an Erstaufnahme-Standorten zur Verfügung gestellt. Die Musterklage findet sich auf unserer Website.

Der Flüchtlingsrat hofft, dass die Betroffenen von ihrem Recht Gebrauch machen und sich in großer Zahl gegen diesen staatlich angeordneten Rechtsbruch wehren.

### VERANSTALTUNGSTIPPS

**Freitag, 28. April**

#### **Weingarten/Württemberg**

Workshop-Tag „Gemeinsam in Vielfalt“ für den Regierungsbezirk Tübingen, organisiert vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Austausch zur Entwicklung von Ideen für eine gelingende Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft. 9 bis 16.30 Uhr, im Tagungshaus der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

**Montag, 8. Mai**

#### **Stuttgart**

„Den Frieden gewinnen – nicht den Krieg“ – Stimmen für eine Kultur des Friedens, u.a. mit Konstantin Wecker, Franz Alt, Martin Kunzmann. Organisiert von der Gesellschaft Kultur des Friedens zum Jahrestag der Befreiung von Krieg und Faschismus. 20 Uhr, Friedenskirche, Friedensplatz 1.

**Samstag, 13. Mai**

#### **Pforzheim**

Landesweite Demonstration gegen Abschiebungen, Abschiebehaft und Abschiebebegewahrsam, organisiert vom Antirassistischen Netzwerk Baden-Württemberg. 13 Uhr Auftaktkundgebung am Weißenhausplatz, anschließend Demonstration durch Pforzheim.

**Freitag, 19. Mai**

#### **Waldenburg**

Workshop-Tag „Gemeinsam in Vielfalt“ für den Regierungsbezirk Stuttgart, organisiert vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Austausch zur Entwicklung von Ideen für eine gelingende Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft. 9 bis 16.30 Uhr, in der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch.

**Freitag, 2. Juni**

#### **Stuttgart**

Fachtag zum Thema Schutz für LSBTTIQ-Geflüchtete, organisiert von der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg und dem Netzwerk LSBTTIQ Baden Württemberg. Im Hospitalhof Stuttgart. Weitere Informationen folgen. Beachten Sie hierzu die Veranstaltungsseite auf unserer Website: [www.fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen.html](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen.html)

**Freitag, 23. Juni**

#### **Rottweil**

Workshop-Tag „Gemeinsam in Vielfalt“ für den Regierungsbezirk Freiburg, organisiert vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Austausch zur Entwicklung von Ideen für eine gelingende Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft. 9 bis 16.30 Uhr, im Mehrgenerationenhaus Kapuziner.

**Samstag, 8. Juli**

#### **Stuttgart**

Tagung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg. 10 Uhr, Bürgerhaus West, Stuttgart. Weitere Informationen folgen. Beachten Sie hierzu die Veranstaltungsseite auf unserer Website: [www.fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen.html](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/veranstaltungen.html)

**Freitag, 21. Juli**

#### **Karlsruhe**

Workshop-Tag „Gemeinsam in Vielfalt“ für den Regierungsbezirk Karlsruhe, organisiert vom Staatsministerium Baden-Württemberg. Austausch zur Entwicklung von Ideen für eine gelingende Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft. 9 bis 16.30 Uhr, im Gastdozentenhaus am KIT.

Afghanistan: Aktuell ein wichtiger Themenschwerpunkt des Flüchtlingsrates

# Aus traurigem Anlass

Von Seán McGinley

**Das Thema „Afghanistan“ ist seit dem vergangenen Herbst ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg. Als sich abzeichnete, dass Deutschland mit Abschiebungen in das vom Krieg gebeutelte Land beginnen würde, wuchs bei Betroffenen und deren Unterstützer\*innen die Sorge, der Bedarf an fundierten Informationen und auch das Bedürfnis, etwas zu unternehmen.**

Bereits im Oktober hatte der Flüchtlingsrat eine von Afghan\*innen in Stuttgart organisierte Kundgebung gegen die drohenden Abschiebungen tatkräftig unterstützt. Am 3. Dezember folgte der Fachtag „Afghanistan – sichere Rückkehr“. Das enorme Interesse bestätigte die brennende Aktualität des Themas. Der ursprünglich Raum mit Platz für 80 Personen erwies sich als viel zu klein und war binnen 24 Stunden ausgebucht. So wurde der Fachtag in den großen Saal des Willi-Bleicher-Hauses verlegt, dessen Kapazität von 230 Personen allerdings auch schon vor dem offiziellen Anmeldeschluss erreicht war.

Beim Fachtag gab Jama Maqsudi vom Deutsch-Afghanischen Flüchtlingshilfe-Verein eine Einführung in die Geschichte Afghanistans und zeigte, wie das Land vor allem in den vergangenen 40 Jahren zum Spielball der Weltmächte und zum ständigen Kriegsschauplatz wurde. Der afghanische Journalist Ahmad Samir Bayat ging anschließend im Detail auf die aktuelle politische Situation sowie auf die Sicherheits- und Menschenrechtslage ein.

Am Nachmittag berichteten der Tübinger Rechtsanwalt Manfred Weidmann und Friederike Stahlmann vom Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung über die aktuelle Einschätzung deutscher Behörden und Gerichte zur Situation in Afghanistan im Vergleich zur tatsächlichen Lage und zeigten auf, wie wenig die aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF der Realität vor Ort gerecht wird; vor allem, wenn behauptet wird, Personen könnten in vermeintlich sicheren Gebieten ohne jegliches soziale Umfeld vor Ort eine Existenz aufbauen.

Zum Abschluss stellten politisch aktive Geflüchtete aus Afghanistan, unter anderem von Jugendlichen ohne Grenzen und vom Afghan Refugees Movement, ihre Aktivitäten vor und diskutierten über Möglichkeiten des selbstorganisierten Protestes.

Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Dari übersetzt, was den ca. 40 anwesenden Geflüchteten aus Afghanistan eine vollwertige Teilnahme ermöglichte. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden machten deutlich, dass die Veranstaltung als sehr erfolgreich und wertvoll empfunden wurde.

Ebenfalls seit Ende des vergangenen Jahres bietet der Flüchtlingsrat Informationsabende zum Thema Afghanistan an. So gab es an rund zehn verschiedenen Orten in Baden-Württemberg Veranstaltungen zur Anhörungsvorbereitung für Menschen aus Afghanistan. Auch zur Situation in Afghanistan selbst werden Informationsveranstaltungen angeboten.

Wenn sie Interesse haben, eine solche Veranstaltung auszurichten, wenden Sie sich einfach per Email an [mcinley@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:mcinley@fluechtlingsrat-bw.de)



Großer Andrang herrschte beim Afghanistan-Fachtag des Flüchtlingsrates am 3. Dezember.

Foto: privat

Unabhängiges Beratungsportal „Welcome to BW“ geht online

# Geflüchtete in BW willkommen heißen!

Von Julian Staiger

**Eine Asylrechtsverschärfung jagt die nächste. Schon für deutschsprachige Menschen ist es schwer, den Überblick zu behalten. Noch viel schwerer ist dies für Menschen, die der deutschen Sprache nur zum Teil mächtig sind. Das Portal [www.w2bw.de](http://www.w2bw.de) versucht, genau hier Unterstützung zu leisten. Um Asylsuchende auf moderne Art und Weise mehrsprachig zu unterstützen und zu informieren, baute der Flüchtlingsrat zusammen mit seinen Projektpartnern und in Kooperation mit Intelligent Media Systems AG (IMS) ein unabhängiges Online Beratungsportal für Geflüchtete und deren Unterstützer\*innen auf.**

Das Beratungsportal ist bisher auf Arabisch, deutsch, Englisch und Französisch in möglichst einfacher Sprache erschienen und so programmiert, dass es auch auf Smartphones abrufbar ist. In den kommenden Monaten wird es außerdem auf Albanisch, Dari, Paschto, Serbisch und Tigrinya online gehen. In 15 Kapiteln werden Geflüchtete über die einzelnen Schritte im Asylverfahren, rechtliche Grundlagen zur Integration und Unterstützungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg informiert. Das Themenspektrum reicht von Informationen zum Asylverfahren über Hinweise zu Sprache und Bildung bis zur Vermittlung von Wissen für besonders Schutzbedürftige.

Das Portal ist im Rahmen des Projekts „Welcome – Willkommen in Baden-Württemberg“

entwickelt worden und wird mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert. Projektpartner sind neben dem Flüchtlingsrats Baden-Württemberg die Diakonischen Werke Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach und Ortenau sowie das Menschenrechtszentrum Karlsruhe. Das Webdesign und die Software-Entwicklung wurden (größtenteils als Spende) durch die IMS AG übernommen.

**Der Autor:**

Julian Staiger ist Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW.



Mitarbeiter\*innen des Flüchtlingsrates und der IMS AG bei der Vorstellung des neuen Portals. Foto: privat

Vom Land Baden-Württemberg gefördertes Projekt des Flüchtlingsrates BW

# "Aktiv für Flüchtlinge"

Von Melanie Skiba

**Diejenigen, die uns schon länger begleiten, werden es wissen: Die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Dies ist nicht zuletzt durch die Förderung des Landes Baden-Württemberg möglich geworden, die sich in den Jahren 2015 und 2016 auf insgesamt 500.000 Euro belief. Im Rahmen der Förderung durch das Land waren zum Ende der Projektlaufzeit acht Personen auf 4,25 Stellen beschäftigt. Die Landesförderung wird sich voraussichtlich auch in diesem Jahr auf 250.000 Euro belaufen, sodass wir unsere Arbeit an den vielfältigen Projektaufgaben sehr wahrscheinlich weiterführen können. Eine abschließende Mitteilung darüber liegt uns jedoch noch nicht vor.**

Der Landeszuschuss für die Jahre 2015/2016 gliederte sich in unterschiedliche Bereiche, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

### Informationsarbeit

Im Rahmen der Landesförderung wurde der alle zwei Monate erscheinende Newsletter des Flüchtlingsrats mit vielfältigen Informationen zu Flüchtlingspolitik und -arbeit in Baden-Württemberg erstellt. Im Projektzeitraum hat sich die Zahl der Newsletter-Absontent\*innen verdreifacht, unser Newsletter erreichte zum 31.12.2016 insgesamt also rund 5.200 Personen. Außerdem wurden pro Jahr zwei „Rundbriefe“ herausgegeben.

Neben diesen periodisch erscheinenden Publikationen wurden und werden auf der Projektwebsite [www.aktiv-fluechtlingsrat-bw.de](http://www.aktiv-fluechtlingsrat-bw.de) aktuelle Informationen und Materialien veröffentlicht. Ende 2016 erschien eine Neuauflage der Broschüre „Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg – Kontaktadressenbroschüre 2017“, die Adressen von Beratungsstellen, Initiativen, Rechtsanwält\*innen usw. enthält. Die gedruckte Version der Kontaktadressenbroschüre erschien in kleiner Auflage und ist derzeit in geringer Stückzahl noch verfügbar (Stand: 20.03.2017). Alle Adressen sind auch online auf der Homepage des Flüchtlingsrats publiziert und werden dort laufend aktualisiert. Änderungswün-

sche und Neuanträge können jederzeit über [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de) gemeldet werden. Des Weiteren wurde

Ende 2016 eine Online-Fortbildung publiziert, in der Ehrenamtliche und sonstige Interessierte verschriftlichte Informatio-

nen zu unterschiedlichen Themen, insbesondere zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, finden können. Diese ist auch auf der Projekthomepage veröffentlicht und soll künftig regelmäßig aktualisiert und erweitert werden.

### Beratung und Unterstützung von ehrenamtlich Engagierten

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bietet telefonische Erst- und Verweisberatung an. Durch die Landesförderung konnten die telefonischen Beratungszeiten der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats ausgeweitet werden. So wird seit Januar 2015 werktägliche zwischen 14 und 17 Uhr eine telefonische Beratung angeboten. Außerdem werden per E-Mail oder Post eingereichte Anfragen bearbeitet. Im Projektzeitraum wurden rund 2.800 Anfragen bearbeitet und dokumentiert. Die meisten Anfragen berührten das Asylrecht (z.B. Anhörung, Klage gegen die Ablehnung), daneben wurden zahlreiche Fragen zu sozialrechtlichen Themen (z.B. Unterbringung, Sozialleistungen)



gestellt. Aber auch die vielen Herausforderungen nach der Anerkennung, z.B. der Familiennachzug oder auch die neu eingeführte Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG, gaben Anlass für viele Beratungsanfragen.

## Fortbildungsveranstaltungen

Ein Schwerpunkt der Projektarbeit im Rahmen der Landesförderung lag auf Fortbildungsveranstaltungen. Dabei referierten die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle zu vielfältigen Themen zum Asylverfahren und den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen von Geflüchteten. Zu speziellen Einzelthemen, wie z.B. zum Umgang mit Traumatisierung, wurden auch externe Referent\*innen angefragt.

Das im Rahmen des Landesprojekts entwickelte Fortbildungsprogramm umfasst die folgenden Veranstaltungen:

- **Infoabende** (2-3 Stunden) zur Einführung ins Thema (Asylverfahren, sozialrechtliche Rahmenbedingungen)
- **Tagesfortbildungen** (i.d.R. 8 Stunden) für einen fundierteren Überblick über o.g. Themen
- **Modulare Fortbildungsreihen** (i.d.R. 3 Tage) mit insgesamt 13 Modulen. Die Themen im Einzelnen sind: Flüchtlingsrecht; Asylverfahren; Dublin-Verfahren; Asylantrag abgelehnt – was dann?; Aufnahme und Unterbringung; Asylbewerberleistungsgesetz; Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit; Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen; Nach der Anerkennung; Von der Duldung zum Bleiberecht?!; Arbeiten im Asylarbeitskreis – Organisation; Arbeiten im Asylarbeitskreis – Zusammenarbeit und Selbstreflexion; Öffentlichkeitsarbeit für Flüchtlinge. Bei einem geringeren Zeitbudget können nach Absprache einzelne Module weggelassen werden, um so eine kürzere Fortbildungsreihe anbieten zu können.

Gegen Ende der Projektlaufzeit wurden weitere Veranstaltungen entwickelt, die nun auch angefragt werden können:

- **Infoabende zur Anhörung im Asylverfahren** (2-3 Stunden)
- **Infoabende zu aktuellen Gesetzesänderungen** (2-3 Stunden)

Die Fortbildungsveranstaltungen waren sehr stark nachgefragt und gut besucht. So nahmen im ge-

samten Projektzeitraum rund 6.400 Personen an insgesamt 192 Veranstaltungen teil. Die Veranstaltungen wurden auf der Projekthomepage dokumentiert, auf der auch aktuelle Veranstaltungen ausgeschrieben werden.

**HINWEIS:** Auch im Jahr 2017 stehen wir für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Wenn Sie Interesse an einer der oben genannten Veranstaltungen haben, können Sie uns gerne unter [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de) eine Nachricht schicken. Alternativ können Sie sich auch direkt an die für Ihre Region verantwortliche Person wenden:

### Regierungsbezirk Freiburg:

Julian Staiger, [staiger@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:staiger@fluechtlingsrat-bw.de)

### Regierungsbezirk Karlsruhe:

Sebastian Röder, [roeder@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:roeder@fluechtlingsrat-bw.de)

### Regierungsbezirk Stuttgart:

Melanie Skiba, [skiba@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:skiba@fluechtlingsrat-bw.de)

**Regierungsbezirk Tübingen:** Clara Schlottheuber, [schlottheuber@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:schlottheuber@fluechtlingsrat-bw.de).

## Vernetzung

Durch die Landesförderung konnten die Aktivitäten des Flüchtlingsrats im Bereich Vernetzung ausgebaut werden. Insgesamt war der Flüchtlingsrat an 67 Vernetzungsveranstaltungen beteiligt. Neben der Teilnahme an unterschiedlichen Vernetzungstreffen, runden Tischen u.ä. wurde eine Vernetzungsveranstaltung im Regierungsbezirk Freiburg durchgeführt, die als Prototyp für weitere Veranstaltungen dieser Art im Jahr 2017 dienen soll. Daneben stehen unsere Mitarbeiter\*innen auch weiterhin als Ansprechpartner\*innen und Berater\*innen für ehrenamtliche Arbeitskreise zur Verfügung. Gerne können Sie auch diesbezüglich auf uns zukommen.



Ein Vernetzungstreffen für Ehrenamtliche in Freiburg.  
Foto: Privat



Großzügige Unterstützung der Firma Spirit21 / \* Spenden auch online möglich

# Ihre Spende für unser Engagement

Von Seán McGinley

**Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg freut sich über eine großzügige Spende in Höhe von 1500 Euro von der Firma Spirit21 in Böblingen. Spirit21 ist ein Partner für mittelständische Unternehmen und weltweiter IT-Dienstleister mit Fokus auf Teil- und Komplettlösungen in den Bereichen Softwareentwicklung, Managed Services und Personaldienstleistungen.**

Jedes Jahr haben Beschäftigte der Firma die Wahl, ob Sie den Wert ihrer Geburtstagsgeschenkgutscheine, die sie vom Arbeitgeber erhalten, einem guten Zweck spenden möchten. Für das Jahr 2016 hatte das Unternehmen den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Spendenempfänger ausgewählt. 43 Mitarbeiter\*innen machten von dieser Gelegenheit Gebrauch, und die Geschäftsführung stockte den Gesamtbetrag auf 1500 Euro auf. Seán McGinley nahm die Spende von Markus Sieber, dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, entgegen und bedankte sich herzlich für die Unterstützung.

Unternehmen, Privatpersonen oder Organisationen, die mit einer Spende die unabhängige Arbeit des Flüchtlingsrates stärken möchten, können sich gerne per Email ([info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)) oder Telefon (0711-5532834, montags bis freitag von 14 bis 17 Uhr) an die Geschäftsstelle wenden. Seit

Anfang des Jahres besteht ebenfalls die Möglichkeit, auf der Website des Flüchtlingsrates direkt eine online-Spende zu tätigen. Eine verschlüsselte Verbindung gewährleistet dabei die Sicherheit Ihrer Daten.

<http://fluechtlingsrat-bw.de/spenden.html>

Das neue online-Spendenportal des Flüchtlingsrates.

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg startet eigenen Youtube-Kanal

# Fachvorträge zum Nachschauen

Von Seán McGinley

**Wer haupt- oder ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätig ist, könnte wahrscheinlich die meisten Wochenenden damit verbringen, auf Fachtagen, Konferenzen oder sonstigen Veranstaltungen den eigenen Wissensstand aufzufrischen. Dass das aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Gleichzeitig haben wir uns überlegt, wie der Mehrwert der hochkarätigen Veranstaltungen, die wir anbieten, noch weiter erhöht werden kann. Eine Maßnahme in diesem Zusammenhang war die Einrichtung unseres Youtube-Kanals, der pünktlich zur Dokumentation unserer Herbsttagung und kurz darauf auch des Afghanistan-Fachtages online ging.**

Der Vortrag unseres Mitarbeiters Sebastian Röder über das Integrationsgesetz - aufgeteilt in zwei Abschnitten - zur Wohnsitzauflage und zur Ausbildungsduldung - war das erste Video das wir veröffentlichten. Das zweite war eine Vorstellung der Initiative "Drei Musketiere" aus Reutlingen.

Im Dezember stellten wir mehrere Vorträge vom Afghanistan-Fachtag zur Verfügung. Da viele Interessierte aus Kapazitätsgründen nicht am Fachtag teilnehmen konnten, hoffen wir, diese mit den Video-Aufzeichnungen der meisten Beiträge zumindest ein bisschen entschädigen zu können.

Das Gleiche gilt für unseren Gambia-Fachtag im Januar. Auch hier konnten nicht alle teilnehmen, die teilnehmen wollten. Doch immerhin können nun sämtliche Referate und Diskussionen, die im Plenum abgehalten wurden, in der Videoaufzeichnung angeschaut werden.

Die neuesten Beiträge stammen von unserer Frühjahrstagung im März. Dort haben wir die Präsentation aus dem Workshop zur Anhörungsvorbereitung sowie den Hauptvortrag der Veranstaltung von unserer scheidenden Ersten Vorsitzenden Angelika von Loeper zum Thema "Flüchtlingschutz quo vadis?" für Sie aufgezeichnet.

Aktuell finden Sie elf Videos in unserem Kanal. Sie können sich sicher sein, dass noch einige hinzukommen werden. Deshalb unser Tipp: Abonnieren Sie unseren Youtube-Kanal - so werden Sie über jedes neue Video, das wir veröffentlichen, informiert und verpassen definitiv nichts.

Wir hoffen, mit diesem neuen Service eine wertvolle Unterstützung zur Information von allen in der Flüchtlingsarbeit Tätigen und am Thema Interessierten zu leisten.

**FLÜCHTLINGSRAT**  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. Abonnieren 25

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg informiert Sie auf seinem Youtube-Kanal über seine Arbeit und über Flüchtlingspolitische Themen in... Mehr anzeigen

Uploads

Video Title	Views	Duration
Seán McGinley - Die Anhörung im Asylverfahren	16 Aufrufe	vor 3 Wochen
Angelika von Loeper: "Flüchtlingsgesetz - Quo vadis?"	38 Aufrufe	vor 8 Wochen
Annette Groth zu Gambia	11 Aufrufe	vor 2 Monaten
Die Entscheidungspraxis bei Asylanträgen von Menschen aus...	234 Aufrufe	vor 2 Monaten
Gambian refugee activists discuss the political situation	186 Aufrufe	vor 2 Monaten
Ahmad Samir Bayat talking about Afghanistan	214 Aufrufe	vor 8 Monaten

Lucia Brass und Bärbel Mauch bilden den neuen Vorstand

# Flüchtlingsrat mit neuem Spitzenduo

**Bei der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg am 11. März in Stuttgart gab es einen Wechsel an der Spitze. Der bisherige Vorstand aus Angelika von Loeper, die zur Ehrenvorsitzenden gewählt wurde, und Vera Kohlmeyer-Kaiser, die weiterhin im Sprecher\*innenrat aktiv sein wird, wurde von Lucia Braß und Bärbel Mauch beerbt. Das neue Führungsduo des Flüchtlingsrates stellt sich an dieser Stelle Ihnen vor.**



**Liebe Mitglieder, liebe Engagierte, liebe Interessierte,**

Nach zwei Jahren im Sprecherrat des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg wurde ich bei der Mitgliederversammlung am 11. März zur Ersten Vorsitzenden gewählt und möchte mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bei allen Wählerinnen und Wählern bedanken. Mit großem Respekt trete ich diese Position als Nachfolgerin von Angelika von Loeper an, mit Freude und Motivation möchte ich mich den neuen Herausforderungen stellen.

Ich habe mich nach zehn Berufsjahren im Orchester und einer Familienphase beruflich neu orientiert und trat dann 2013 als Theologin meinen Auftrag im Projekt „Christliche Patientenvorsorge“ bei der Caritas Biberach-Saulgau an. Seit vielen Jahren

bereits ehrenamtlich mit der Flüchtlingsthematik befasst, konnte ich 2014 meine Stelle um die „Caritas-Flüchtlingsarbeit“ erweitern und seit Dezember 2016 leite ich nun die Caritas-Migrationsdienste im Landkreis Biberach und im Dekanat Saulgau. Als „Ökumenische Flüchtlingsarbeit“ ist es uns gemeinsam mit der Diakonie gelungen, neben den Beratungsdiensten auch eine flächendeckende Begleitung und Vernetzung aller Helferkreise anzubieten zu können.

Die großflächigere Vernetzung aller Akteur\*innen in den Regierungsbezirken, wie im Regierungsbezirk Freiburg bereits begonnen, wird für mich ein wichtiger Punkt in der Arbeit des Flüchtlingsrates sein. Ebenso sollen alle Mitglieder – und diejenigen, die es noch werden wollen – nach Wunsch die Möglichkeit haben, sich aktiv in die Arbeit des Flüchtlingsrates einzubringen. Nachdem bei unseren Fachtagen „Afghanistan“ und „Gambia“ viele Geflüchtete teilgenommen haben, wäre es mir sehr wichtig, diese noch mehr in den Flüchtlingsrat einzubeziehen und ebenfalls an unseren Veranstaltungen zu beteiligen.

Ein Schwerpunkt meiner Arbeit als Erste Vorsitzende werden jedoch die „großen Baustellen“ der Flüchtlingspolitik auf Bundes- und auf Landesebene sein, von denen ich hier nur wenige nenne:

- Die schlechte Qualität der unter Zeitdruck und mangelnder Qualifikation leidenden Anhörungen muss dringend verbessert werden.
- Die Entscheidungen des BAMF müssen sorgfältig und kompetent getroffen werden.
- Es gilt unbedingt darauf zu drängen, dass das Auswärtige Amt eine Neueinschätzung der gefährlichen Lage in Afghanistan vornimmt.

- Auf Landesebene müssen wir als Flüchtlingsrat genau darauf achten, dass die angekündigte „sorgfältige Einzelfallprüfung“ auch tatsächlich realisiert wird.
- Thema Abschiebungen: Blick auf die Zahlen statt Blick auf den Menschen?

Neben der Arbeit auf weiteren „Baustellen“ gilt es im Wahljahr 2017, eine weitere Verschärfung der Asylgesetze zu verhindern, da man sich noch immer einen Stimmenzuwachs verspricht, wenn man den aktuellen populistischen Strömungen nachgibt.

Um all diesen Herausforderungen begegnen zu können, bin ich sehr froh, dass gemeinsam mit der neugewählten Zweiten Vorsitzenden, dem Sprecher\*innenrat in neuer Zusammensetzung und der hoch kompetenten Geschäftsstelle ein motiviertes Team gebildet werden konnte, das seine Arbeit bereits begonnen hat.

Ich freue mich sehr darauf, Sie bei unseren Plenen, bei weiteren Veranstaltungen oder beim gemeinsamen politischen Engagement kennenzulernen. Ebenso freue ich mich auf den Austausch und auf unsere Zusammenarbeit.

### ***Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,***

bei der Mitgliederversammlung am 11. März wurde ich von Ihnen zur stellvertretenden Vorsitzenden des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg gewählt. Für dieses Vertrauen bedanke ich mich sehr herzlich. Der neue Vorstand hat seine Arbeit aufgenommen und wird auch zukünftig in bewährter Weise Ihre Interessen und die der zu uns geflüchteten Menschen vertreten.

Ich habe nach einer Ausbildung zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr bei der Deutschen Bundesbahn und mehreren Jahren der Berufstätigkeit Politikwissenschaft und Ethnologie studiert. Seit 2002 arbeite ich beim DGB Baden-Württemberg und bin im Landesbezirk für die Arbeitsschwerpunkte Frauen- und Gleichstellungspolitik und Migrations- und Integrationspolitik zuständig. Seit 2015 nimmt die Politik für geflüchtete Menschen auch in der gewerkschaftlichen und damit meiner Arbeit einen hohen Stellenwert ein, Schwerpunkte sind: Integration in Arbeit und Ausbildung, Interessen und Schutz geflüchteter Frauen, gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Seit vielen Jahren engagiere ich mich ehrenamtlich in unterschiedlichen Bereichen: als Elternvertre-

tin an den Schulen, die mein Sohn besucht hat, „hinter den Kulissen“ im Amateurtheaterbereich (Naturtheater Reutlingen) und in der Theaterverbandsarbeit, im Lokalen Bündnis für Familie meines Wohnortes. Seit 1985 bin ich gewerkschaftlich aktiv und engagiere mich in der betrieblichen Interessenvertretung: ich war Jugendvertreterin und Personalrätin bei der Deutschen Bundesbahn und bin seit 2014 Betriebsrätin beim DGB Baden-Württemberg. Meiner Gewerkschaft EVG (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft) bin ich noch immer treu: als Mitglied der Ortsfrauenleitung Tübingen und als Schriftführerin im Ortsvorstand Tübingen.

Seit 2015 engagiere ich mich im Bereich Flucht und Asyl: Begonnen hat es mit der Idee, Geflüchtete in unser Theater einzubinden, im Bühnenbau oder in der Kostümherstellung. Um Kontakte zu knüpfen, habe ich im Asylcafé mitgearbeitet und war Ansprechpartnerin für die Geflüchteten. Ein weiteres Herzensanliegen ist mir die Integration geflüchteter Frauen. So bin ich z.B. in Workshops für geflüchtete Frauen zum Thema Arbeit und Ausbildung involviert und versuche dort, die Bedeutung von Bildung und eigener Existenzsicherung auch und gerade für Mädchen herauszuarbeiten.

Der Austausch mit Ihnen als in der Begleitung geflüchteter Menschen erfahrene Ehrenamtliche bringt mir sehr viele Erkenntnisse und führt mich zu politischen Forderungen, die ich an unsere Landespolitik herantragen will und werde. Dabei will ich gerne meine Erfahrungen aus der Arbeit auf Landesebene mit unterschiedlichen Gremien der Politik und Wirtschaft einbringen.

Ich freue mich auf die nächste Begegnung mit Ihnen und auf eine gute Zusammenarbeit.



Analyse für die Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg

# Gambia nach dem Regierungswechsel

Von Julian Staiger

*Das kleinste Land Afrikas hat in Baden-Württemberg eine große Relevanz. Wegen des bundesweiten Verteilungsschlüssels leben viele Flüchtlinge aus Gambia bei uns. Viele in der Flüchtlingsarbeit aktive Menschen verfolgen schon lange die Situation in Gambia und haben die Entwicklung der letzten Jahre genau beobachtet: Von der brutalen Diktatur über die Weigerung, das Wahlergebnis akzeptieren zu wollen, bis zum glücklichen Regierungswechsel. Wie aber entwickelt sich Gambia und was bedeutet das für gambische Geflüchtete in Deutschland?*

### Rückblick

22 Jahre lang wurde Gambia durch den Diktator Jammeh regiert. Unter seiner Herrschaft schütete sich das Land international immer weiter ab. Gleichzeitig wurde innerhalb des Landes ein Klima der Angst geschaffen. Menschenrechtsorganisationen berichteten unter anderem über willkürliche Verhaftungen, Hinrichtungen ohne Urteile, verschwundene Menschen und Folterungen. Neben Andersdenkenden verachtete Jammeh Homosexuelle, gab an, HIV durch Handauflegen heilen zu können, und war der Meinung, noch Millionen Jahre weiter zu regieren. Aus diesen Gründen mussten immer mehr Gambier\*innen ihr Heimatland verlassen und sich auf den gefährlichen und unsicheren Weg der Flucht begeben. Gleichzeitig war die Anerkennungsquote bei GambierInnen erschreckend niedrig, was unter anderem daran liegen könnte, dass der aktuellste Erkenntnisbericht des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 1992 (!) stammte. Das Ignorieren der schrecklichen Situation Gambias fand ihren

Höhepunkt in den populistischen Forderungen des baden-württembergischen Innenministers Strobl diese Diktatur doch mal eben im Eiltempo als „sicheren Herkunftsstaat“ einzustufen. Viele BürgerInnen in Baden-Württemberg protestierten dagegen und forderten vielmehr einen Abschiebestopp für Gambia.

### Situation nach der Wahl

Am 20. Januar dieses Jahres dann die große Überraschung. Diktator Jammeh erkannte seine Wahlniederlage nach massivem internationalem militärischem Druck schlussendlich an und Adama Barrow wurde der neue Präsident. Er war der Kandidat eines breiten Bündnisses verschiedener Parteien. Im ganzen Land herrschte große Euphorie und die Hoffnung auf eine neue, nun bessere Zeit in Gambia. Einen Tag später war dies die zentrale Frage unseres Fachtags. Wie wird sich Gambia entwickeln? Und bereits hier wurden die gegensätzlichen Ge-



Geflüchtete aus Gambia diskutieren beim Gambia-Fachtag des Flüchtlingsrates BW am 21. Januar in Stuttgart über die weiteren Aussichten für ihr Heimatland. Foto: Privat

fühle deutlich. Hoffnung auf einen Neuanfang, aber auch große Skepsis, ob dies gelingen wird. Übereinstimmung in der Analyse herrscht bei allen Gambia-Expert\*innen beim Faktor Zeit: Es wird im positivsten Fall Jahre dauern, bis Gambia wirklich funktionierende demokratische Strukturen aufbauen kann und Jammehs System nicht mehr als Damoklesschwert über dem Land schwebt. Bisher scheint ein ernsthafter Wille zu bestehen, einen demokratischen Staat aufzubauen. Politische Gefangene wurden entlassen und in einigen Fällen direkt in Regierungsämter berufen. Erste Gesetze wurden verbessert und das Versprechen gegeben, etwas für die extrem junge, häufig arbeitslose Bevölkerung zu unternehmen. Die Korruption soll bekämpft werden und die Presse kann deutlich freier berichten. Gleichzeitig zeichnen sich erste Konflikte zwischen den RegierungspartnerInnen ab und einigen KandidatInnen für Regierungsämter schlägt großes Misstrauen aus Teilen der Bevölkerung entgegen. Gambische Medien berichten von Spannungen innerhalb der Regierungsparteien und auch zwischen Teilen der Bevölkerung gibt es Auseinandersetzungen. Die Mehrheit der internationalen Beobachter\*innen blickt inzwischen zwar vorsichtig optimistisch auf die neue Regierung, aber wie sich die Situation in Gambia langfristig entwickelt, ist derzeit leider noch nicht endgültig absehbar.

### **Das Hauptproblem der neuen Regierung ist die Ausgangssituation**

Der Staat ist wirtschaftlich praktisch pleite und im Prinzip auf den Anbau von Erdnüssen und auf den Tourismus ausgelegt. Die letzten Ersparnisse des Staates hatte Yahya Jammeh auf seine Konten überwiesen. Seinen Flug ins Exil trat er mit zwei Flugzeugen an, wobei in einem der Flugzeuge teure Autos und Wertgegenstände transportiert wurden! Zwar hat die EU erste Hilfsgelder genehmigt, aber es bleibt abzuwarten, ob es der neuen Regierung gelingt, die wirtschaftliche Situation vieler GambierInnen zu verbessern.

Die viel unübersichtlicheren Probleme sind aber die politischen und gesellschaftlichen „Nachwehen“ der 22-jährigen Jammeh-Zeit. Viele GambierInnen kennen keine Zeit vor Jammeh. 22 Jahre Diktatur können nicht von heute auf morgen ausgelöscht werden. Es dauert, bis Gesetze geändert sind. Es dauert, bis die Macht wirklich auf eine demokratische Regierung übergegangen ist. Es dauert, bis seriös bewertet werden kann, ob das Bündnis aus vielen Parteien wirklich funktioniert.

Viel länger noch wird es dauern, die Gräben in der Bevölkerung zu schließen, die durch die Diktatur entstanden sind. Ein Klima der Angst herrschte im gesamten Land. Jammeh hatte in seiner Amtszeit das System des Tribalismus („Volksstamm gegen Volksstamm“) vorangetrieben, welches nicht von heute auf morgen aus den Köpfen verschwinden wird und durch das neue Konflikte drohen. Auch die lang propagierte Homophobie und Probleme wie die Genitalverstümmelung bei Frauen entschwinden nicht nur, weil Jammeh nicht mehr an der Macht ist.

Auch war Jammeh nicht der einzige Gambier, der von der 22-jährigen Diktatur profitierte und aktiv an diesem System mitgearbeitet hat. Es ist noch nicht abzusehen, wie Menschen reagieren werden, die unter Jammeh Macht hatten und weiterhin wichtige Positionen innehaben. Ebenfalls nicht abzusehen ist die Reaktion der Menschen, die nun ihre Macht verloren haben. Zwei von vielen Fragen, die zum heutigen Zeitpunkt schlichtweg noch nicht beantwortet werden können. Weiterhin hat Jammeh wohl noch viele Verbündete bei Militär und Geheimdiensten. In der Region Casamance (im senegalesisch-gambischen Grenzgebiet) sitzen seit Jahrzehnten bewaffnete Rebellen. Viele von ihnen sympathisieren mit Jammeh. Aus diesen Gründen hat Barrow die westafrikanischen ECOWAS-Truppen gebeten, noch ein halbes Jahr in Gambia zu bleiben. Die große Frage der langfristigen Sicherheit in Gambia ist erst noch zu beantworten. Werden Militär und Geheimdienst auch in einem Jahr noch hinter der neuen Regierung stehen? Wird die Situation in Gambia dauerhaft ruhig bleiben oder droht ein Putsch? Diese Fragen kann zum heutigen Zeitpunkt niemand abschließend beantworten.

### **Bewertung der deutschen Behörden**

Auf unsere Anfragen haben uns sowohl das BAMF als auch das Auswärtige Amt die Aussage zu kommen lassen, die neue Regierung sei für eine Lagebewertung zu kurz im Amt. Es müsse erst noch abgewartet werden, bis eine Einschätzung getroffen werden kann. EntscheiderInnen bewerten dies aber anscheinend unterschiedlich. Während einzelne von ihnen die Situation als unsicher ansehen, haben wir von Ablehnungen im Asylverfahren erfahren, die sich explizit auf die nun angeblich sichere Lage in Gambia beziehen.

Gerne lassen wir Ihnen auf Anfrage die Antwort des BAMF zukommen. Bitte schicken Sie uns anonymisierte Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheide,

die sich explizit auf die geänderte politische Situation in Gambia beziehen. Wir versuchen, einen Überblick über die Entscheidungspraxis zu bekommen.

### Was bedeutet dies für die Vorbereitung auf die Anhörung?

Eine gute Anhörungsvorbereitung ist wichtiger denn je. Dabei sollte auch die Frage bedacht werden, ob die Lage in Gambia für den Geflüchteten persönlich weiterhin unsicher ist, und wie dies begründet werden kann. Gründe dafür sollten auf jeden Fall in der Anhörung genannt werden, auch wenn keine expliziten Fragen dazu gestellt werden. Nach jeder Art von Ablehnung kann geklagt werden. Gerade mit Hinblick auf die geänderte Situation in Gambia und die unklare Bewertung kann eine Klage sinnvoll sein.

### Erkenntnisquellen zu Gambia

Amnesty International und Human Rights Watch

bringen regelmäßig Länderberichte zu Gambia heraus. Bisher liegt noch kein Bericht vor, der auf die aktuelle Situation Bezug nimmt. In der deutschen Presse wird inzwischen nur noch wenig über Gambia berichtet. Die deutsche Welle hat gute Korrespondent\*innen für Westafrika. Auf [dw.com](http://dw.com) erscheinen relativ regelmäßig längere Artikel. Von Seiten der internationalen Presse seien insbesondere Al Jazeera, BBC und CNBC genannt. Dort erscheinen etwa wöchentlich Artikel zu Gambia. Die einzige tagesaktuelle Berichterstattung zu Gambia ist aktuell über gambische Medien möglich. Eine Auswahl der gambischen Medien (Vorsicht: Artikel beruhen teilweise auf Spekulationen):

- [fatunetwork.com/news](http://fatunetwork.com/news)
- [gambiano.net](http://gambiano.net)
- [jollofnews.com](http://jollofnews.com)
- [freedomnewspaper.com](http://freedomnewspaper.com)
- [gainako.com](http://gainako.com)
- [sidisanneh.blogspot.de](http://sidisanneh.blogspot.de)

---

## Neuer Film über die Situation der Roma in Serbien

# Ausgrenzung dokumentiert

Von Seán McGinley

***"Roma – ausgegrenzt und nicht willkommen?" heißt ein neuer Dokumentarfilm von Udo Dreutler. Der Film entstand im vergangenen Herbst bei einer von der Evangelischen Akademie Bad Boll organisierten Studienreise nach Serbien, an der unter anderem der Flüchtlingsrat, der Landesverband der Sinti und Roma und das Diakonische Werk teilnahmen. Dokumentiert werden die Lebensumstände der Minderheit der Roma in Serbien und die Perspektiven für die zahlreichen Angehörigen der Minderheit, die aus Deutschland abgeschoben werden.***

Seit 2014 gehört Serbien ebenso wie Mazedonien und Bosnien-Herzegowina zu den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Die übrigen Westbalkanstaaten Kosovo, Montenegro und Albanien folgten ein Jahr später. Menschen aus diesen Ländern haben so gut wie keine Aussicht auf einen Schutzstatus, wenn sie in Deutschland Asyl beantragen. Ihre Anträge werden fast alle als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Fast wöchentlich finden vom Baden-Airpark aus Sammelabschiebungen in die Westbalkan-Staaten statt.

Was die Menschen nach der Rückkehr erwartet, wird in dem Film deutlich. Es ist eine äußerst prekäre Existenz am Rande einer Gesellschaft, die Roma ausgrenzt und ihnen ein menschenwürdiges Dasein verweigert. Udo Dreutler betont, dass die Eindrücke und Begegnungen bei der Reise, auf

deren Grundlage der Film entstand, ihn in seiner Meinung bestärkt haben, dass die Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ eine Menschenrechtsverletzung darstellt.

Bei der gut besuchten Premiere des Films am 23. März in Karlsruhe berichteten Udo Dreutler und Jovica Arvanitelli vom Landesverband der Sinti und Roma über die Reise und über die Situation der Roma in den Ländern des Westbalkans.

***Die Organisation öffentlicher Vorführungen des Films zum Beispiel durch lokale Initiativen und Asyl-Freundeskreise, ist ausdrücklich erwünscht. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit dem Flüchtlingsrat auf. Auf Wunsch können auch geeignete Referent\*innen vermittelt werden, die begleitend zum Film für Fragen und Diskussionen zur Verfügung stehen.***

## Zufallsprinzip statt Einzelfallprüfung: Wenn BW nach Afghanistan abschiebt



Foto: Herbert Käfer / pixelio.de

# Afghanisches Roulette

Von Seán McGinley

**Seit Dezember hat es vier Sammelabschiebungen nach Afghanistan gegeben. Baden-Württemberg beteiligte sich an allen und insgesamt wurden 18 Personen aus Baden-Württemberg nach Afghanistan abgeschoben. Begleitet wurden die Abschiebungen von Protesten in verschiedenen Städten. Auch innerhalb der Landesregierung gab es Kontroversen, die sich vor allem an Einzelfällen entzündeten. Ein grundsätzlicher Kurswechsel der grün-schwarzen Regierung ist allerdings nicht in Sicht. Ministerpräsident Kretschmann und Innenminister Strobl bekennen sich öffentlich zu den Abschiebungen und diejenigen im Regierungslager, die Gewissensbisse haben, sind scheinbar in der Lage, diese zu verdrängen.**

Die Regierungsparteien waren von Anfang an bemüht zu betonen, dass vorrangig Straftäter und gesunde, alleinstehende Männer abgeschoben werden sollten und dass jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden würde. Vor der ersten Sammelabschiebung im Dezember sagte Hans-Ulrich Sckerl, innenpolitischer Sprecher der grünen Landtagsfraktion, möglicherweise würden aus Baden-Württemberg nur rechtskräftig verurteilte Straftäter abgeschoben werden. Genauer würde er aber erst sagen können, nachdem das Flugzeug abgehoben habe.

Glücklicherweise hatten nicht alle derart blindes Vertrauen in die Landesregierung und haben nicht erst nach dem Abflug angefangen, die Einzelfälle genau in den Blick zu nehmen. Ansonsten wäre der nicht-vorbestrafte, seit acht Jahren in Deutschland wohnende und erwerbstätige christliche Kon-

vertit Herr M. abgeschoben wurden, obwohl ihm aufgrund seiner Konversion die Todesstrafe droht. Seine Abschiebung konnte im letzten Moment gestoppt werden. Die Ereignisse, die dazu führten, wurden durch einen zufälligen, persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter des Flüchtlingsrates ausgelöst. Die sorgfältige Einzelfallprüfung der Landesregierung hatte versagt – sofern sie überhaupt stattgefunden hatte.

„Einmal im Monat spielt die Regierung afghanisches Roulette“, sagte Joachim Schlecht vom Arbeitskreis Asyl Stuttgart bei der Kundgebung gegen die vierte Sammelabschiebung am 27. März und brachte es damit gut auf den Punkt. Viele fragwürdige Fälle sind an die Öffentlichkeit gekommen, weil die Betroffenen zum Glück gut vernetzt waren, oder weil sie engagierte und fähige Anwält\*innen hatten, die im letzten Moment auf



Protest gegen die Sammelabschiebung nach Afghanistan am 22. Februar auf dem Stuttgarter Schlossplatz. Foto: privat

rechtlichem Wege die Abschiebungen verhindern konnten. Was ist aber mit den vielen anderen, über die wir nichts wissen? Wie viele von ihnen wären noch hier, wenn sie vor der Abschiebung entsprechende Unterstützung und rechtlichen Beistand gehabt hätten?

Auch die dritte Abschiebung am 22. Februar löste einige Kontroversen aus. Ein psychisch kranker Mann, dessen Abschiebung im Januar gescheitert war und der sich seitdem in Abschiebehaft befand, sollte erneut abgeschoben werden. Erst das Bundesverfassungsgericht unterband den erneuten Abschiebeversuch, als der Betroffene schon auf dem Weg zum Münchener Flughafen war. Des Weiteren stoppte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Abschiebung eines Familienvaters.

Infolgedessen gab es innerhalb der grün-schwarzen Landesregierung Gespräche zum weiteren Vorgehen. Während die Grünen kommunizierten, man habe sich darauf geeinigt, die Einzelfälle künftig „noch sorgfältiger“ zu prüfen, betonte Innenminister Strobl, dass es aus seiner Sicht keine größeren Pannen bei der Auswahl der abzuschiebenden Afghanen gegeben habe. „Unter diesen Umständen ist die Ankündigung einer 'noch sorgfältigeren Einzelfallprüfung' ein schlechter Witz und ein klares Signal für ein 'Weiter so!' für den uneinsichtigen Abschiebeminister, garniert mit einigen Pseudo-Zugeständnissen für die Galerie“, kommentierte der Flüchtlingsrat das Ergebnis der Beratungen der Landesregierung.

Unterdessen hatten der Landesvorstand und die Landtagsfraktion der Grünen einen Abschiebestopp gefordert, falls die Bundesregierung sich weiterhin weigern sollte, die Sicherheitslage in Afghanistan neu zu bewerten. Doch die fortwährende Weigerung Berlins, dies zu tun, blieb bisher ohne Konsequenz. Die Landesregierung verweist auf die Zuständigkeit des Bundes und ignoriert dabei ihre durchaus vorhandenen Spielräume, wie sie von mehreren anderen Bundesländern durchaus ausgenutzt werden – nicht nur von Schleswig-Holstein, das als einziges Land einen formalen Abschiebestopp erlassen hat, sondern auch durch andere Bundesländer, die sich ohne offizielle Verhängung eines Abschiebestopps nicht an den Abschiebungen nach Afghanistan beteiligen.

Wichtigste Priorität der politisch Verantwortlichen scheint es zu sein, die Verantwortung auf andere, vorzugsweise in einer anderen Partei, zu schieben. Mit einer grün-geführten Landesregierung und einem CDU-geführten Innenministerium in Baden-Württemberg und einem SPD-geführten Außenministerium in Berlin lässt sich dies gerade im Wahlkampf auch vorzüglich machen. Die Leidtragenden sind zahlreiche Geflüchtete aus Afghanistan, die Angst, Panik und Verzweiflung ausgesetzt sind, sowie die Menschen, die ihnen in den vergangenen Jahren mit viel Einsatz und Herzblut bei der Integration geholfen haben. Sie sind, wie der Flüchtlingsrat mehrmals betont hat, der Kollateralschaden einer schäbigen Wahlkampfshow.



Protest gegen die Abschiebepolitik der Landesregierung anlässlich eines öffentlichen Auftritts von Innenminister Thomas Strobl am 15. März in Tübingen.  
Foto: Bündnis Bleiberecht Tübingen

## Zahlen und Einzelfälle aus Baden-Württemberg

# Musterländle für Abschiebung

Von Julian Staiger

**1261.** So viele Menschen wurden allein in diesem Jahr aus Baden-Württemberg abgeschoben. Nach Afghanistan, in die USA, nach China, in den Kosovo, nach Sri Lanka oder in die Türkei. Selbst in den Irak und in nach Gambia mit einer nicht einschätzbaren politischen Situation wurde jeweils ein Mensch abgeschoben. Insgesamt schob Baden-Württemberg Menschen in 42 verschiedene Länder ab. Diese Zahlen stammen vom 19.4. und sind bis zum Erscheinen des Artikels voraussichtlich noch gestiegen.

### 08. Januar, Freiburg

Ein junger Mann aus Serbien hatte bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz bei einem örtlichen Frisör. Er hatte im November letzten Jahres seinen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt. Diese hatte immer wieder weitere Dokumente verlangt, ihm aber eine baldige Bearbeitung zugesagt. Am 8.1. wurde er abgeschoben.

### 09. Januar, Rottweil

Ein älterer Herr mit schwerem Gehirntumor hatte bereits einen Termin für eine OP. Bevor diese OP stattfinden konnte, wurde er abgeschoben. In Mazedonien hat er als Rom ohne finanzielle Mittel keine Chancen auf eine Behandlung. Mit ihm zusammen abgeschoben wurden seine Frau, zwei erwachsene Söhne und eine Enkelin. Einer der Söhne hat eine geistige Behinderung.

In Rottweil hätte er voraussichtlich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten können. Der andere Sohn engagierte sich beim Freundeskreis Asyl, wo er inzwischen sogar angestellt war, um die Fahrradwerkstatt zu managen. Für die 17-jährige Enkelin stand nach mehreren Praktika die Berufsberatung an, um eine Ausbildung zu starten. Sie musste zudem ihren Freund in Deutschland zurücklassen.

### 09. Februar, Bahlingen

Ein Mann aus Serbien hatte sich zur sogenannten freiwilligen Ausreise bereit erklärt. Bevor er diese antreten konnte, wurde er nachts von der Polizei abgeholt und abgeschoben.

### 22. Februar, Pforzheim

Aus Baden-Württemberg wurde bei der zweiten Sammelabschiebung nach Afghanistan ein Mann abgeschoben, der bei der Landung in Kabul psychisch so labil war, dass die afghanischen Behörden sich nicht anders zu helfen wusste, als ihn direkt nach Deutschland zurückfliegen zu lassen.

Wie reagierte unser Musterländle für Integration? Mit der Abschiebehaft! Die erneute Abschiebung des Mannes, der laut seinem Psychiater äußerst suizidgefährdet ist und bei dem bereits durch den ersten Abschiebeversuch eine diagnostizierte Retraumatisierung verursacht wurde, konnte nur durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wenige Stunden vor dem Start des Abschiebefliegers gestoppt werden.

### 03. März, Stockach

Eine elfköpfige Familie wird nachts in der GU von der Polizei abgeholt. Darunter die Mutter der Familie, deren schwere Erkrankung dem für die Abschiebung verantwortlichen Regierungspräsidium Karlsruhe als Abschiebehindernis bekannt war. Zur Familie gehörten auch zwei einjährige Kinder.

### 16. März, Fellbach

Eine vierköpfige Familie aus Mazedonien lebte seit knapp vier Jahren in Fellbach. Sie war aus Mazedonien geflohen, da ihr gedroht worden war, dass die Kinder entführt werden sollten. Seitdem litt die Mutter an Angstzuständen und Depressionen, weswegen sie mehrfach in der Psychiatrie Winnenden behandelt werden musste. Der Vater hätte im September eine Ausbildung

als Schreiner beginnen können. Beide Kinder besuchten die örtliche Schule. Der ältere Bruder hatte gerade eine Realschulempfehlung erhalten. In der Nacht zum 16. März stand die Polizei vor der Tür und führte den Vater in Handschellen zusammen mit seiner Frau und dem jüngeren Sohn ab, um sie direkt zum Flughafen Stuttgart zu bringen. Der ältere Sohn wurde in der gleichen Nacht vor den Augen seiner MitschülerInnen von der Polizei im Schullandheim abgeholt.

Und dies sind nur einige Einzelfälle von vielen. Wir bekommen wahrscheinlich nur die Spitze des Eisberges mit.

Neben den Geflüchteten, als größte Opfer dieser Abschiebepolitik, leiden Unterstützer und Unterstützerinnen. Sie sind es, die versuchen, Geflüchteten in Italien irgendeine Art von Dach über dem Kopf zu besorgen, und Geld zu überweisen, damit sie Essen kaufen können. Sie sind die Menschen, die abgeschobene Familien im Westbalkan unterstützen und sich von Kindern unter Tränen anhören müssen, dass sie nun keine Freunde mehr haben und Lehrer und Lehrerinnen sie nicht in der Schule haben wollen. Ihre Eltern erzählen, dass alle Zukunft zerstört wurde und für sie Diskriminierung trauriger Alltag geworden ist. Sie sind es, die Nachrichten von verzweifelten Menschen aus Afghanistan, Gambia oder sonst woher bekommen. Von Menschen, die Angst haben, nicht mehr lange zu überleben, und die nicht wissen, wohin sie gehen sollen. In einem Land, das sicher genug war, um sie dorthin abzuschieben.

Trotz allen Frustes lassen sich die vielen Ehrenamtlichen nicht unterkriegen. Sie gründen Vereine, um Menschen auch in ihren Heimatländern unterstützen zu können. Vor allem aber zeigen sie unseren PolitikerInnen in Deutschland, dass wir mit dieser unmenschlichen Abschiebepolitik nicht einverstanden sind. Proteste gegen Abschiebungen in den Westbalkan, Petition für einen Abschiebestopp für Gambia, zahlreiche Demonstrationen gegen Afghanistan-Abschiebungen,... Wir sind viele und wir werden lauter. Sorgen wir dafür, dass unsere Stimme nicht ignoriert werden kann! Organisiert weiter Demos, schreibt weiter Briefe an PolitikerInnen, mobilisiert weiter die Presse und teilt uns Abschiebungen mit. Auch der Flüchtlingsrat wird nicht locker lassen, dies weiter anzuprangern.

***Dieser Artikel basiert auf eine Rede von Julian Staiger auf der Kundgebung „Mit Herz gegen Härte“, die am 15.3.2017 anlässlich eines Besuch von Innenminister Strobil in Tübingen stattfand.***

„Freiwillige“ Rückkehr oft aus Verzweiflung und trotz bestehender Alternativen

# Die sanfte Art der Abschiebung

Von Seán McGinley

**„Freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der Abschiebung“, heißt es in den Leitlinien der Landesregierung für die Rückkehr- und Abschiebepaxis. Natürlich ist es besser, einen im Voraus feststehenden Termin für die Ausreise zu haben, anstatt überfallartig nachts aus dem Schlaf gerissen und völlig unvorbereitet zum Flughafen gebracht zu werden. „Freiwillig“ sind diese Ausreisen allerdings mit Sicherheit nicht – oder zumindest nur selten.**

Der Begriff „freiwillige Ausreise“ täuscht darüber hinweg, dass es hier um eine Entscheidung geht, die von vielen aus Verzweiflung und Alternativlosigkeit gefällt wird, beziehungsweise angesichts einer Alternative, die noch traumatischer ist. Eine solche „freiwillige Ausreise“ ist also genauso freiwillig, wie wenn jemand freiwillig seine Wertsachen hergibt, wenn ihm ein Räuber gerade eine Pistole an den Kopf hält. Andere Begriffe wie „angeordnete Ausreise“ oder „selbstständige Ausreise“ kommen der Realität schon näher.

Ausreisen, die auf diese Weise erfolgen, um einer als unvermeidlich angesehenen Abschiebung zuvorzukommen, werden gerne verwendet, um Abschiebungen zu rechtfertigen. Hier kommt wieder der Etikettenschwindel mit der „Freiwilligkeit“ ins Spiel. „Wenn es im Heimatland so schlimm wäre, würden die Leute ja nicht freiwillig dorthin zurückkehren“ - so haben einige baden-württembergische Landespolitiker\*innen argumentiert, um Abschiebungen nach Afghanistan zu rechtfertigen, und dabei auf die 3200 „freiwilligen“ Ausreisen von Afghan\*innen im Jahr 2016 verwiesen. Die vermeintlich freiwillige Entscheidung Einzelner wird missbraucht, um die Fluchtgründe aller anzuzweifeln und Abschiebungen in ein Kriegsland zu rechtfertigen.

Der entscheidende Punkt ist natürlich, dass die im Begriff unterstellte Freiwilligkeit nichts mit der Realität zu tun hat. Gerade angesichts der beginnenden Abschiebungen nach Afghanistan und der sinkenden Schutzquote hat sich eine große Verunsicherung unter den Afghan\*innen breitgemacht. Teilweise herrscht die Einschätzung vor, dass Afghan\*innen nun alle keine Chance hätten und früher oder später alle abgeschoben werden würden. Erst aufgrund dieser als ausweglos wahrgenommenen Situation entscheiden sich einige für die „freiwillige“ Ausreise, um einer befürchteten Abschiebung zuvorzukommen.

Natürlich gibt es auch andere Fälle, wie beispielsweise eine Rückkehr, die als notwendig erachtet wird, weil Angehörige schwer krank geworden oder verstorben sind, und man sich selbst in der Pflicht sieht, sich zum Beispiel um vulnerable Familienmitglieder zu kümmern, die ansonsten ohne Unterstützung vor Ort wären. Doch auch eine solche Rückkehr ist nicht wirklich „freiwillig“.

Für den Staat ist die „freiwillige“ Rückkehr die bessere Alternative zur Abschiebung. Zum einen kostet sie weniger Geld, zum anderen lässt sie sich politisch besser vermitteln. Doch beide Maßnahmenarten gehen Hand in Hand im Dienste des politisch gesetzten Zieles, die Anzahl schutzsuchender



Foto: Dieter Schütz / pixelio.de

der Menschen in Deutschland um jeden Preis zu senken. Dieser Effekt ist besonders in Bezug auf Afghanistan zu sehen, wo eine verhältnismäßig geringe Anzahl an tatsächlich vollzogenen Abschiebungen eine solche Angst unter den Betroffenen verursacht, dass viele sich zur „freiwilligen“ Ausreise nötigen lassen, so dass der Staat unter dem Strich mehr Menschen „los wird“, als er abschieben kann. Entscheidend sind die Signalwirkung und die Drohkulisse.

Zusätzlich zu der Erwägung, zumindest ein gewisses Maß an Selbstbestimmung beim Zeitpunkt der Ausreise zu haben, können auch die angebotenen finanziellen Anreize für einige Betroffene ein Argument sein, sich für eine "freiwillige" Rückkehr zu entscheiden. Hier gibt es jedoch große Unterschiede je nach Herkunftsland. Im Rahmen des REAG/GARP-Programmes (REAG - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany, GARP - Government Assisted Repatriation Programme) können je nach Herkunftsland 500 oder 300 Euro für Erwachsene und 250 beziehungsweise 150 Euro pro Kind als „Starthilfe“ beantragt werden, hinzu kommen Reisebeihilfen. Keine „Starthilfen“ erhalten Bürger\*innen von Staaten, aus denen man visumsfrei nach Deutschland einreisen kann – dazu gehören die Westbalkanstaaten, aber auch Moldawien. Diese Personen erhalten nur ihre Reisekosten.

Teilweise gibt es spezielle Rückkehrhilfe- und Reintegrationsprogramme für spezielle Herkunftsländer, wie „URA 2“ für den Kosovo sowie „RACOB“ für Armenien.

Eine besonders fragwürdige Form der Förderung von „freiwilliger Rückkehr“ stellt das neue Programm „Starthilfe Plus“ dar, das am 1. Februar dieses Jahres vom Bundesinnenministerium ins Leben gerufen wurde und das der Bund in diesem Jahr mit 40 Millionen Euro finanziert. Im Gegensatz zum bestehenden REAG/GARP-Programm schafft „Starthilfe Plus“ nämlich Anreize, um laufende Asylanträge oder Klagen zurückzunehmen. So gilt der maximale Fördersatz von 1200 Euro nur für Personen, die vor einer Entscheidung ihren Asylantrag zurücknehmen. Warten Sie die Entscheidung ab, so können sie nur noch höchstens 800 Euro bekommen – und auch das nur, wenn sie nicht gegen die Ablehnung ihres Antrages klagen. Dies ist aus Sicht des Flüchtlingsrates ein Tabubruch – der Staat kauft Menschen ihre Grundrechte ab. In der Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums wird offen gesagt, dass man auch Menschen, die keine schlechten Chancen auf einen Schutzstatus haben, dazu bewegen möchte, auf

diesen zu verzichten: „Es soll aber auch für diejenigen Asylsuchenden, deren Chancen im Asylverfahren nicht ganz so gering sind, die jedoch lieber wieder in ihr Heimatland zurückkehren würden, eine Rückkehr und einen Neuanfang im Herkunftsland erleichtern.“

Der Flüchtlingsrat wendet sich gegen jeden Versuch, das Recht eines jeden Menschen auf individuelle Prüfung seines Asylantrages, auszuhöhlen. Rückkehrberatung und finanzielle Hilfen für Rückkehrende sind nicht per se abzulehnen, sie sollten allerdings nur bei einer wirklich freiwilligen Entscheidung zur Rückkehr zum Tragen kommen. Insbesondere lehnen wir das Programm „Starthilfe Plus“ aufgrund der darin enthaltenen Anreize zum Zurückziehen von Asylanträgen und Klagen ab und fordern seine Abschaffung. Rückkehrberatung sollte unabhängig und ergebnisoffen sein. Eine Rückkehrberatung, die von staatlichen Behörden angeboten wird, kann diese Kriterien niemals erfüllen. Deshalb appellieren wir an Sozialdienste, Ehrenamtliche und alle, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, Personen, die sich mit der Möglichkeit einer Rückkehr befassen wollen, an wirklich unabhängige Beratungsstellen zu verweisen und sie dabei zu unterstützen, eine wirklich freie Entscheidung unter Berücksichtigung aller möglichen Handlungsmöglichkeiten zu treffen.

## RÜCKKEHRHILFE

### REAG/GARP:

<http://germany.iom.int/de/reaggarp>

### Starthilfe Plus:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/starthilfe-plus.html>

### Rückkehrberatungsstellen:

[http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS\\_Rueckkehrberatung.html?nn=8935922](http://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Rueckkehrberatung.html?nn=8935922)

*Der Flüchtlingsrat empfiehlt, sich an eine Rückkehrberatungsstelle zu wenden, die nicht einer staatlichen Stelle (Landratsamt, Ausländerbehörde) zugeordnet ist. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass wirklich ergebnisoffen beraten wird, also auch mögliche Bleibereichtsperspektiven diskutiert werden, sofern die betroffene Person sich nicht bereits aus genuin freiem Entschluss heraus auf eine Rückkehr festgelegt hat.*

Handlungsmöglichkeiten nach der Ablehnung eines Asylantrages

# Abgelehnt – und nun?

Von Ines Fischer

**Immer wieder stehen wir als Ehren- oder Hauptamtliche vor der Frage, welche Schritte gegangen werden können und welche Optionen es gibt, wenn ein Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick, welche Wege möglich sind.**

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass es in jedem Fall notwendig ist, sich nach einer Ablehnung rechtlich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten zu lassen. Da die Ablehnungen für unterschiedliche Herkunftsländer sich derzeit häufen, dauert es unter Umständen länger, einen Beratungstermin zu erhalten. Hilfreich kann es sein, sich schon vorab zu erkundigen, wo eine Beratung im Fall einer Ablehnung möglich ist. Zu verweisen ist hier auf die Liste der Anwält\*innen auf der Homepage des Flüchtlingsrates. Auch die Liste der Beratungsstellen ist eine gute Hilfe, um sich über die Schritte der Verfahrensberatung kundig zu machen. In manchen Regionen wird Verfahrensberatung auch von Ehrenamtlichen angeboten, die mit Hilfe von Rechtsanwält\*innen Grundlagen vermitteln und Wege aufzeigen.

Grundsätzlich kann gegen jede Entscheidung des BAMF beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden. Es gilt jedoch, Fristen einzuhalten. Bei einer einfachen Ablehnung gilt die Zweiwochenfrist, bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder einem Dublinverfahren ist nur eine Woche Zeit und es muss gegebenenfalls zusätzlich zur Klage ein Eilantrag eingereicht werden. Die Klage und gegebenenfalls der Eilantrag müssen begründet werden, hier ist immer und in jedem Fall auf Rechtsanwält\*innen zu verweisen.

Sollte das Verwaltungsgerichtsverfahren negativ ausgegangen sein, dann bleiben je nach Einzelfall noch unterschiedliche Optionen. Grundvoraussetzung, dass diese zum Tragen kommen können, ist in der Regel, dass Flüchtlinge während der Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland straffrei geblieben sind oder nur in sehr geringem Umfang straffällig geworden sind. Die sogenannten Bleiberechtsregelungen nach den § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz haben die „Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ bzw. „Erwachsene mit nachhaltiger Integration“ im

Blick. Die Einzelheiten sind im Gesetz nachzulesen. Geflüchtete können diese Regelung jedoch oft nicht in Anspruch nehmen, da sie die notwendigen Voraufenthaltszeiten noch nicht erfüllen (vier, sechs, beziehungsweise acht Jahre).

Eine weitere Option kann auch die sogenannte Ausbildungsduldung sein, die durch das Integrationsgesetz unter § 60a, Absatz 2 ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Diejenigen, deren Asylverfahren beendet ist und die sich bereits in einer Ausbildung befinden, könnten theoretisch mit einer für diesen Zweck ausgestellten Duldung ihre Ausbildung beenden und danach eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein anderer Personenkreis könnten diejenigen sein, deren Asylverfahren bereits abgelehnt ist, die jedoch zum Zweck der Ausbildung eine Duldung beantragen und mit dieser Duldung während der Ausbildung nicht abgeschoben werden. In der Theorie eine Idee, bei der wir gehofft hatten, dass sie tatsächlich vielen Geflüchteten zugute kommen kann. In der Praxis muss sich erweisen, ob die Ausbildungsduldung im Einzelfall dann auch erteilt wird, da die Klärung der Identität vorausgesetzt wird und dies für viele Flüchtlinge nicht möglich beziehungsweise schwierig ist. Hier sollte man sich auf jeden Fall anwaltlich beraten lassen, da das Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit wohl nur Einzelfallentscheidungen trifft.

Ein Weg zu einem Aufenthaltsrecht kann auch ein Härtefallantrag sein, der bei der Härtefallkommission des Innenministeriums eingereicht werden kann. Gute Integration, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, eigener Wohnraum, Engagement in der Gesellschaft, keine Straftaten – das alles sind gute Gründe dafür, dass ein Härtefallantrag positiv entschieden wird. Eine negative Entscheidung ist allerdings nicht anfechtbar. Die Entscheidung wird im Gespräch zwischen Mitgliedern der Härtefallkommission getroffen, die in nicht

### Die Autorin

Ines Fischer ist  
Asylpfarrerin im  
Kirchenbezirk  
und in der Präla-  
tur Reutlingen.

öffentlicher Sitzung beraten. Die daraus folgende Entscheidung muss dann noch vom Innenministerium bestätigt werden. Gute Materialien für die Vorbereitung eines Härtefallantrages finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrates.

Immer wieder wird an uns als Beratungsstellen auch die Frage nach Kirchenasyl herangetragen. Kirchenasyl definiert einen individuellen und besonderen Ausnahmefall, in dem eine Kirchengemeinde abgelehnten Flüchtlingen ein temporäres Aufenthaltsrecht in kirchlichen Räumen gewährt mit der Perspektive, ein neues Verfahren in die Wege zu leiten und in dieser Zeit den betroffenen Personen Schutz zu gewähren. Wir wissen zur Zeit von 316 Kirchenasylen mit mindestens 531 Personen, davon sind etwa 141 Kinder. 254 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle. (Stand 03.03.2017, Quelle [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)) Ob Kirchenasyl für eine bestimmte Person in Frage kommt, muss in jedem Fall mit Hilfe von rechtlichem Beistand und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beauftragten der Kirchen geklärt werden. Für manche Flüchtlinge stellt sich auch die Frage nach einer so genannten „freiwilligen Rückkehr“ (Siehe Artikel auf Seite 43). Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten viele Anstrengungen unternommen, um die Anreize für diese Form der Rückkehr zu verstärken. Das Programm „Starthilfe Plus“ wurde aufgelegt, das Prämien für diejenigen verspricht, die sich bereits vor beziehungsweise kurz nach der Asylantragstellung dazu entschließen, ihren Antrag wieder zurückzuziehen. Auch denjenigen, die sich entscheiden, nicht gegen eine negative Asylentscheidung zu klagen, werden Prämien (dann allerdings in geringerem Umfang) gewährt. Das Rückkehrprogramm ist eine politische Maßnahme, die jedoch sehr kritisch betrachtet werden muss, weil den Geflüchteten oft wenige Informationen über andere Optionen vor-

liegen beziehungsweise weil die Informationen in der Zukunft bereits vor der Asylantragstellung weitergegeben werden sollen und damit womöglich Ängste bei den Betroffenen geweckt werden, dass das Verfahren ohnehin nicht positiv ausgehen kann. Für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und einigen anderen Staaten greift das „Starthilfe Plus“ Programm nicht.

Mit dieser kurzen Übersicht sind an dieser Stelle nun die Mittel benannt, die sich als Optionen nach einem abgelehnten Asylantrag ergeben können. In der Praxis zeigt sich, dass die Begleitung von Geflüchteten auf diesen Wegen immer wieder eine große Herausforderung für Ehrenamtliche darstellt. Wir werden angesichts der immer rigideren Gesetzeslage in der Zukunft vor der Situation stehen, dass es für Menschen, die unseres Erachtens ein Aufenthaltsrecht bräuchten, tatsächlich keinen Weg mehr gibt. Zum einen gilt es, damit politisch umzugehen und die Rechte von Geflüchteten immer wieder einzufordern – deutlich und klar. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass innenpolitische Erwägungen auf keinen Fall dazu dienen dürfen, eine weiteren Verschärfung des Asylrechts zu rechtfertigen. Vielmehr muss die Situation in den Herkunftsländern – wie beispielsweise in Afghanistan – der Maßstab dafür sein, ob Menschen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die andere Herausforderung wird sein, Abgelehnte so zu begleiten, dass sich trotz allem ein Weg findet, mit dem die Betroffenen und wir als Engagierte umgehen können – wie dieser dann konkret aussieht, das ist eine der großen Fragen der Zukunft.

***Im Asylpfarramt Reutlingen sind auch ein Reader und eine Power-Point-Präsentation abrufbar, die die angesprochenen Sachverhalte mit den jeweiligen Internetlinks noch einmal ausführlich zusammenfassen. [Ines.fischer@elkw.de](mailto:Ines.fischer@elkw.de)***

**Was fasziniert uns so am Zuzug Geflüchteter?**

Vielleicht, dass sie unsere deutsche Ordnung durchbrechen, einfach ohne Visum plötzlich dastehen, das Gegenteil von all dem verkörpern, was wir ex- oder implizit immer beigebracht bekamen?

Dass sie uns, die verschämt die Früchte der Kolonialgeschichte und Globalisierung genießen, die Möglichkeit geben, damit zwar weiterzumachen, aber den Verlierern dieser Prozesse gegenüber zumindest nach Feierabend ein wenig Solidarität und aufmunterndes Schulterklopfen zu schenken?

Dass sie uns somit erlauben, als aufgeklärte Weltenbummler\*innen und -bürger\*innen das System als solches zu kritisieren, ohne unsere privilegierten Positionen darin aufgeben zu müssen?

Lorenz Neuberger



Foto: McGinley

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf über 25 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Tagungen in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und ReferentInnen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates ReferentInnen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von Pro Asyl
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten ‚NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit‘, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie ‚Welcome - Willkommen in Baden-Württemberg‘, gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



## FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

### ***Solidarität braucht Solidarität!***



#### **Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



#### **Werden Sie (Förder-)Mitglied**

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 52,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)



#### **Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Flüchtlinge**

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine - wir helfen Ihnen dabei!